(Post)Koloniale Rechtswissenschaft

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

(Post)Koloniale Rechtswissenschaft

Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Philipp Dann, Isabel Feichtner
und Jochen von Bernstorff

Mohr Siebeck

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Philipp Dann ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Humboldt Universität zu Berlin.
orcid.org/0000-0002-6710-3421

Isabel Feichtner ist Professorin für Öffentliches Recht und Wirtschaftsvölkerrecht an der Universität Würzburg.
orcid.org/0000-0002-1854-1943

Jochen von Bernstorff ist Professor für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Menschenrechte an der Universität Tübingen.

ISBN 978-3-16-161841-3 / eISBN 978-3-16-162113-0
DOI 10.1628/978-3-16-162113-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Inhaltsverzeichnis

Philipp Dann, Isabel Feichtner, Jochen von Bernstorff
(Post)Koloniale Rechtswissenschaft: Einleitung 1

I. Kolonialzeit

Doris Liebscher
Zwischen rassistischer Rechtsspaltung und Antidiskriminierungskategorie – „Rasse" als ambivalenter Begriff deutschen Rechts 9

Andreas Gutmann und Felix Hanschmann
Staatsorganisationsrecht: deutsche Kolonialgebiete im Verfassungsrecht des Deutschen Reiches 45

Christian Waldhoff
Kolonial-Finanzverfassung: Die Finanzierung der deutschen Kolonien und deren Rückwirkungen auf die Verfassung des Kaiserreichs 67

Michael Droege
Staatskirchenrecht und koloniale Rechtswissenschaft 93

Pascale Cancik
Strukturen des Kolonialverwaltungsrechts im Deutschen Kaiserreich 123

Martin Heger
Koloniales Strafrecht 161

Isabel Feichtner
Koloniales Wirtschaftsrecht und der Wert der Kolonisation 189

Ulrike Lembke
„Wir sind Deutsche, wir sind Weiße und wollen Weiße bleiben": Ehenormen, Rassenideologien und Untergangsangst angesichts von „Mischehen" und „Mischlingsbevölkerung" im kolonialen Kaiserreich 231

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Jochen von Bernstorff
Koloniale Herrschaft durch Ambivalenz: Die deutsche Völkerrechtswissenschaft und die Kolonien 271

Sigrid Köhler
Koloniale Ambivalenz: Das Recht in Jesco von Puttkamers *Das Duallamädchen* (1908) 297

II. Post-Kolonialzeit

Felix Lange
Koloniale Kontinuitäten unterm Hakenkreuz 317

Andreas Fischer-Lescano
Deutschengrundrechte: Ein kolonialistischer Anachronismus 339

Philipp Dann
„Neokolonialismus", Innovationen und Amnesien: Verfassungsvergleichung im Deutschland der Nachkriegszeit 369

Sigrid Boysen
(Post)Koloniales Umweltrecht 393

Thomas Kleinlein
Dekolonisierung und Dritte Welt in der Völkerrechtswissenschaft der Bundesrepublik 427

Ingo Venzke und Philipp Günther
Kontinuität und Wandel im völkerrechtlichen Investitionsschutz: Eine Analyse anhand des ersten BIT zwischen Deutschland und Pakistan (1959) 465

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

III. Kontexte und heutige Auseinandersetzungen

Matthias Goldmann
„Ich bin Ihr Freund und Kapitän“: Die deutsch-namibische Entschädigungsfrage im Spiegel intertemporaler und interkultureller Völkerrechtskonzepte 499

Sebastian Spitra
Rechtsdiskurse um die Restitution von Kulturerbe mit kolonialer Provenienz 521

Michael Riegner
Postkoloniale Erinnerungspolitik im deutschen Recht: Von der Dekolonisierung des öffentlichen Raumes zur antikolonialen Demokratie 551

Rosemarie Will
Die deutsche Wiedervereinigung als Kolonialisierungsakt? 581

IV. Epilog

Alexandra Kemmerer
Die verspätete Rezeption: (Post)Koloniale Rechtswissenschaft zwischen Amnesie und Urteilskraft 619

Verzeichnis der Autor*innen 647

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Die deutsche Wiedervereinigung als Kolonialisierungsakt?

Rosemarie Will

I. „Nachholende Revolution" und Neokolonialismus

1. Der Kolonialisierungsvorwurf im Streit um den Charakter der Wiedervereinigung

Darüber, ob die deutsche Wiedervereinigung ein Kolonialisierungsakt sei, wird seit mehr als 30 Jahren gestritten. Die Verfechter der Kolonialisierungsthese versuchen mit ihr zu zeigen, wie der Westen den Osten bei der Wiedervereinigung überwältigt hat und wie er den Osten seitdem beherrscht. Von der westdeutschen Mehrheitsgesellschaft wird dies zurückgewiesen. Die „Ossis" hätten in freien Wahlen selbst entschieden, dem demokratischen System des Grundgesetzes beizutreten. Im Übrigen habe der Westen für den Aufbau Ost teuer bezahlt. Angesichts der internationalen Ächtung des Kolonialismus sei der Vergleich zwischen Wiedervereinigung und Kolonialisierung zudem völlig unangemessen, er relativiere koloniale Verbrechen.

Ungeachtet dessen wurde aber bereits der Volkskammer-Wahlkampf im März 1990 von der Auseinandersetzung über die Art und Weise der Wiedervereinigung beherrscht. Auf dem zentralen Wahlplakat der Bürgerbewegungen hieß es – unter Anspielung auf den Beitrittsartikel des Grundgesetzes: „Artikel 23: Kein Anschluss unter dieser Nummer".

Im Gefolge des ersten Vereinigungsschocks zu Beginn der 1990er Jahre ist das Thema Kolonialisierung breit entfaltet worden. Peter Christ, leitender Wirtschaftsredakteur bei der „Zeit", und Ralf Neubauer, Wirtschaftsjournalist bei der „Stuttgarter Zeitung", fassten ihre Bewertungen zur Treuhandprivatisierung in der Streitschrift „Kolonie im eigenen Land"[1] zusammen. Sie beschrieben die Kolonialisierung in „Deutsch-Nordost" anhand konkreter, skandalträchtiger Einzelfälle und erklärten sie mit klassischen (post-)kolonialen Motiven.

Das Theaterstück von Rolf Hochhuth „Wessis in Weimar. Szenen aus einem besetzten Land"[2] führte seit 1993 die Wiedervereinigung als Kolonialisierung

[1] *Christ/Neubauer*: Kolonie im eigenen Land. Die Treuhand, Bonn und die Wirtschaftskatastrophe der fünf neuen Länder, 1991.

[2] *Hochhuth*, Wessis in Weimar. Szenen aus einem besetzten Land, Theaterstück 1993.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

vor, bei der der Osten durch den Westen ausgeplündert und gedemütigt wird. Auch im Alltagsbewusstsein war das Thema Kolonialisierung präsent. So bezeichnete die Wortschöpfung „Buschzulage", das Unwort des Jahres 1994, umgangssprachlich eine zwischen 1990 und Mitte 1995 geleistete Sonderzahlung für Beamte aus den alten Bundesländern, die zusätzlich zum Westgehalt bezahlt wurde, wenn sie im Osten arbeiteten.

Dieser Streit über den Charakter der Wiedervereinigung ist seither nicht erloschen. Gegenwärtig ist vielmehr zu konstatieren, dass eine neue Generation ostdeutscher Wissenschaftler[3], Künstler[4] und Journalisten[5] in die Kolonialisierungsdebatte eingetreten ist. Diese neuen Verfechter der Kolonialisierungsthese waren 1989/90 Kinder bzw. Jugendliche.[6] Durch die Schule und ihr Elternhaus haben sie zwar eine DDR-Prägung, aber sie wurden erst während oder nach der friedlichen Revolution erwachsen. Ihr Berufsleben begann unter dem Grundgesetz. Zugleich erlebten sie die sozialen Verwerfungen im Osten und die damit einhergehenden Brüche in ihren Familien.[7] Sie beklagen nicht nur den „ewig fremden Blick" auf sie selbst, sondern formulieren auch eigene Perspektiven auf die Transformation der ostdeutschen Gesellschaft.[8] Für sie ist die Mauer nicht einfach gefallen, sondern von einer Revolution der Ostdeutschen beseitigt worden, und mit dem Aufbau-Ost ist für sie der Abriss des Ostens durch den Westen verbunden.[9] Mit ihnen hat sich der Schwerpunkt der Kolonialisierungsdebatte verschoben, weg von der ökonomischen Unterwerfung des Ostens hin zur kulturellen Hegemonie des Westens gegenüber dem Osten.[10] Wiederkehrend wird auch eine strukturelle Diskriminierung Ostdeutscher beschrieben.[11] Damit steht die Kolonialisierungsthese in scharfem

[3] Siehe die Tagung: Dresdner Institut für Kulturstudien, Kolonie Ost? Aspekte von „Kolonialisierung" in Ostdeutschland seit 1990, Tagung 3.–5.4.2019; *Freyer*, Das Treuhandkriegspanorama, Theaterstück 2021.

[4] Siehe die verschiedenen Berichte über den Eklat in der Berliner Akademie der Künste auf ihrer Jahrestagung, 8. November 2019 zum Jubiläum des Mauerfalls aus Anlass der Rede von Klaus Wolfram, gekürzter Text der Rede in: https://www.berliner-zeitung.de/zeitenwende/der-mutige-wird-wieder-einsam-li.80383?pid=true (14.4.2022).

[5] *Hensel*, Ostdeutschland: Ihr und Wir, Zeit Online, https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019–08/ostdeutschland-kolonialismus-westen-wende-postcolonial-studies (14.4.2022).

[6] *Hensel*, Zonenkinder, 2002.

[7] Dritte Generation Ost, https://netzwerk.dritte-generation-ost.de (14.4.2022).

[8] So Engler/Hensel (Hrsg.), Wer wir sind. Die Erfahrung, ostdeutsch zu sein, 2018.

[9] Z.B. *Oberender*, Empowerment Ost. Wie wir zusammen wachsen, 2020.

[10] „Ich sollte sagen: eine, die frei ist von Verachtung des Westens gegenüber dem Osten. An diese Verachtung – man könnte es auch das westliche Überlegenheitsgefühl nennen – hatte ich mich gewöhnt, ohne es selbst zu bemerken. Es war wie ein Dauerton, etwas Selbstverständliches." – *Schulze*, Die rechtschaffenen Mörder, 2020, 233; vgl. dazu *Miethe*, Dominanzkultur und deutsche Einheit, Berliner Debatte Initial 30 (2019), 5 ff.

[11] *Foroutan/Kubiak*, Ausschluss und Abwertung. Was Muslime und Ostdeutsche verbindet, Blätter für deutsche und internationale Politik 7 (2018), 94 ff.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Gegensatz zu den Ansichten, die die Ursachen der Krisen im Osten mit der kommunistischen Vergangenheit erklären. Die Verfechter der Kolonialisierungsthese sehen diese vielmehr durch die Transformationsprozesse in der ostdeutschen Gesellschaft verursacht.

2. Modernisierungstheorie und Kolonialisierung

Folgt man der herrschenden sozialwissenschaftlichen Theorie, war die ostdeutsche friedliche Revolution wie alle osteuropäischen Revolutionen eine „nachholende Revolution".[12] Ihr Ziel habe in allen mittel- und osteuropäischen Gesellschaften darin bestanden, sie nach dem Vorbild der westlichen Moderne zu verändern. Die Besonderheit der deutschen Wiedervereinigung ändere nichts daran, dass es auch in Ostdeutschland um eine nachholende Modernisierung gegangen sei.[13] Das Besondere sei nur die sehr kurze historische Frist, in der das gesellschaftliche System der ehemaligen DDR beseitigt und dem der Bundesrepublik vollständig angeglichen worden sei. Der Kolonialismus-Vorwurf im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung unterstellt deshalb keine Kontinuität zu den brutalen, rassistischen Herrschaftsmethoden des Kolonialismus, wie sie weltweit bis 1960 existiert haben. Beschrieben werden sollen vielmehr aktuelle Formen von Fremdbestimmung bei der Transformation der ehemaligen DDR in eine moderne kapitalistische Gesellschaft durch die herrschenden Kräfte der Bundesrepublik.

So lag es den konservativen Politikwissenschaftlern fern, die wie Arnulf Baring ohne Skrupel von der Wiedervereinigung als „Kolonisierungsaufgabe" und „neue[r] Ostkolonisation" sprachen[14], den Ablauf des Wiedervereinigungsprozesses mit rassistischen, kolonialen Repressionen und Verbrechen gleichzusetzen. Sie wollten mit ihrer Kolonialisierungsthese klarstellen, dass der Westen, d.h. die dort Herrschenden, dafür sorgen müssen, dass der Osten nach westlichen Standards und Maßgaben umgestaltet wird. Auch die in den frühen neunziger Jahren von einer Minderheit linksliberaler Sozialwissenschaftler vertretene These[15] von der Kolonialisierung der ehemaligen DDR behauptete nicht-klassische, repressive koloniale Praktiken. Mit ihrer Kolonialisierungsthese wandten sie sich gegen die Forderung „einer alternativlosen nachholenden Modernisierung". Damit folgten sie den postkolonialen Theorien, die die Theorien der Moderne grundsätzlich kritisieren. Danach unter-

[12] *Habermas*, Was heißt Sozialismus heute? Nachholende Revolution und linker Revisionsbedarf, in: Habermas (Hrsg.), Die nachholende Revolution, 1990, 181 f.

[13] *Zapf*, Die Transformation in der ehemaligen DDR und die soziologische Theorie der Modernisierung, AG Sozialberichterstattung. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). P 92–104, 16.

[14] *Baring*, Deutschland, was nun?, 1991, 70.

[15] Dümcke/Vilmar (Hrsg.), Kolonialisierung der DDR, 1996.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

stellen die Theorien der Moderne eine universale Entwicklung menschlicher Gesellschaften, teilen Gesellschaften in fort- und rückschrittliche ein, hierarchisieren kulturelle Differenzen und rechtfertigen koloniale Interventionen zum Zweck der „Zivilisierung".[16]

Schon in dieser frühen Debatte hat Michael Brie versucht, Unterschiede und Zusammenhänge zwischen der Kolonialisierungs- und der Modernisierungsthese aufzuzeigen.[17] Die gemeinsame Klammer der beiden Diskurse sei, dass Ostdeutschland durch einen Transfer der bundesdeutschen Institutionen in die Bundesrepublik kooptiert wurde. Damit wird zwar das spezifische Problem der deutschen Wiedervereinigung erfasst, aber nicht das grundlegende Problem nachholender Revolutionen. Dieses grundlegende Problem hat Claus Offe, John Elster[18] folgend, als „Dilemma der Gleichzeitigkeit"[19] beschrieben. Damit ist gemeint, dass es nahezu unmöglich sei, das politische und das ökonomische System in den postkommunistischen Gesellschaften gleichzeitig zu implementieren. Die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa wurden deshalb als „revolution without a historical model and a revolution without a revolutionary theory"[20] bezeichnet. Sowohl Claus Offe als auch John Elster haben Paradoxien dieser Revolutionen aufgezeigt, die deren Erfolg immer wieder in Frage stellen können. Die einzige Möglichkeit für eine gleichzeitige Implantation von Marktwirtschaft und Demokratie könne nur in einem Aufzwingen von außen bestehen, das durch internationale Abhängigkeit langfristig garantiert wird. Sonst herrsche ein „asymmetrischer Antagonismus", denn „der Markt fördert die Entwicklung einer Demokratie, nicht aber die Demokratie die Entstehung eines Marktes".[21] Erst eine heterogene, einigermaßen entwickelte Marktgesellschaft mache Konkurrenzdemokratie mit ihren entgegengesetzten Interessengruppen denkbar.[22]

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man die Transformation kommunistischer Gesellschaften in moderne kapitalistische Gesellschaften mit dem Verlauf bürgerlicher Revolutionen vergleicht. Die ökonomischen Grundlagen der modernen bürgerlichen Gesellschaft und die sie tragenden gesell-

[16] Vgl. Conrad/Randeria (Hrsg.), Jenseits des Eurozentrismus: Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften, 2002.

[17] *Brie*, Die Ostdeutschen auf dem Wege vom „armen Bruder" zur organisierten Minderheit in Deutschland?, MPG-Arbeitsgruppe Transformationsprozesse. Arbeitspapiere AG TRAP 94/4, 1994.

[18] *Elster*, The Necessity and Impossibility of Simultaneous Economic and Political Reform, in: Greenberg et al. (Hrsg.), Constitutionalism and Democracy. Transitions in the Contemporary World, 1993, 268.

[19] *Offe*, Capitalism by Democratic Design? Democratic Theory Facing the Triple Transition in East Central Europe, Social Research Bd. 71 3 (2004), 501, 502.

[20] Vgl. ebd., 504.

[21] Ebd.

[22] Ebd.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

schaftlichen Kräfte bilden sich im Prozess der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals in historisch langen Zeiträumen im Schoße der feudalen Gesellschaft heraus. Die bürgerliche Revolution wird von diesen neuen sozialen Schichten getragen und endet nach dem Sturz des Ancien Régime mit der Errichtung eines modernen Verfassungsstaates und den dazugehörigen Institutionen. Allen osteuropäischen Revolutionen fehlt ein solcher Vorlauf. Das „Dilemma der Gleichzeitigkeit" geht m.E. von diesen unterschiedlichen Verläufen der Revolutionen aus. Die osteuropäischen nachholenden Revolutionen haben insoweit ein vergleichbares strukturelles Problem wie die Länder, die sich vom Kolonialismus befreit haben und ihre Gesellschaft in eine moderne Gesellschaft umgestalten wollen. Es gibt allenfalls ein Heer von Lohnarbeitern, aber kaum einheimische Kapitalisten und einheimisches Kapital, dafür aber eine übermächtige ausländische Konkurrenz. Auch nach der Beseitigung des kommunistischen Herrschaftssystems musste nicht nur ein neues politisches System auf der Grundlage einer modernen Verfassungsordnung errichtet werden, sondern zugleich die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Sinne der Moderne revolutioniert werden. In postkommunistischen Gesellschaften war dazu der Übergang von der staatlichen Planwirtschaft zur kapitalistischen Marktwirtschaft nötig. Das setzte die Privatisierung des ehemals staatlichen Eigentums voraus, mit der die Herausbildung einer neuen Sozial-, Macht- und Herrschaftsstruktur der Gesellschaft in Gang gesetzt wurde. Dabei stand nicht fest, welche sozialen Kräfte diesen ökonomischen Umbau der Gesellschaft tragen werden und welche Rolle dabei die alten Eliten spielen können und müssen. Einerseits wurden sie mit dem Sturz des alten Regimes entmachtet, andererseits gab es nicht einfach neue Eliten, die in der Lage waren, das politische System nach den Prinzipien der kapitalistischen Moderne umzugestalten und die konstitutionellen Garantien eines modernen Verfassungsstaates durchzusetzen. In der Transformationsforschung ging es deshalb oftmals darum, dass die Reformeliten sich bereichern, während der Großteil der Bevölkerung leer ausgeht. Dies ist ein strukturelles Problem der Transformation postkommunistischer Gesellschaften, welches sie mit postkolonialen Gesellschaften teilen. Der Vergleich der Transformation postkommunistischer Staaten mit der Transformation postkolonialer Länder zielt deshalb auf Formen des Neokolonialismus, wie sie nach dem Zusammenbruch des Kolonialsystems 1960 entstanden sind. Es geht um neokoloniale Praktiken der Außensteuerung gesellschaftlicher Entwicklung durch indirekte Einflussnahmen auf ökonomische und politische Entwicklungen in den ehemaligen Kolonien im Interesse ehemaliger Kolonialmächte. Über diese Parallelen wird zwar diskutiert, aber sie rücken nur sehr selten in den Fokus von Analysen. So halten es Ivan Krastev und Stephen Holmes zwar für falsch, die Geschichte kolonialer Herrschaft und Ausbeutung in der nicht-westlichen Welt mit den mehr oder weniger freiwillig akzeptierten Belastungen der Harmonisierung in Mitteleu-

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

ropa gleichzusetzen. Aber sie kommen nicht umhin zu konstatieren, dass „in beiden Fällen der bereitwillige Import westlicher Normen und Institutionen" es nicht nur mit sich brachte, „die manchmal belastenden Pflichten und Verbindlichkeiten zu akzeptieren, sondern auch stillschweigend Unterordnung und sogar Unterwerfung hinzunehmen."[23] Die „samtenen Revolutionen" von 1989 seien zwar „antikolonial" gegenüber der Sowjetherrschaft gewesen, aber in Hinblick auf den Westen seien sie „prokolonial". Mit der populistischen Revolte seien sie dann antiliberal gegen die westlichen Zumutungen geworden, wie es auch für die antikolonialen Bewegungen typisch sei.[24]

Nach mehr als 30 Jahren Transformationsforschung wird deshalb von jungen, aus dem Osten kommenden Sozialwissenschaftlern das stärkere Zusammendenken „von Postkolonialismus und Postsozialismus" gefordert. Damit soll die dominante Form der Ostdeutschlandforschung, die wegen ihres Konzeptes der nachholenden Modernisierung „die politische, ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der alten BRD selbstverständlich als Blaupause für die (Bewertung der) Entwicklung der DDR wie der neuen Bundesländer nimmt", mit der postkolonialen Kritik an der Modernisierungstheorie verbunden werden.[25] Dem folgt die aktuelle zeithistorische und sozialwissenschaftliche Forschung zum wiedervereinigten Deutschland nach wie vor nicht, sie nähert sich aber dem methodischen Instrumentarium postkolonialer Theorien deutlich an.[26] So trägt die vielbeachtete, 2019 erschienene zeithistorische Analyse von Ilko-Sascha Kowalczuk zur Wiedervereinigung nicht nur den Titel „Die Übernahme", sondern sie beschreibt auch die hegemoniale Rolle des Westens gegenüber dem Osten.

3. Wiedervereinigung als interner Kolonialismus?

Ziel der Transformation postkolonialer und postkommunistischer Gesellschaften ist in beiden Fällen eine moderne kapitalistische Gesellschaft. Es soll idealerweise ein politisches System errichtet werden, das nach den Prinzipien eines modernen Verfassungsstaates individuelle Grundrechte garantiert, an welche die gewaltenteilig organisierte Staatsmacht gebunden ist. In beiden Fällen aber fehlen die sozialökonomischen Voraussetzungen für das Funktionieren dieses Systems. Weder gibt es private, kapitalistische Eigentumsverhält-

[23] *Krastev/Holmes*, Das Licht, das erlosch. Eine Abrechnung, 2019.

[24] Ebd.

[25] *Matthäus*, „Der Osten" als Teil „des Westens" und „des Rests". Eine unmöglich knappe Skizze der Potenziale Postkolonialer Theorien für eine Analyse „des Ostens", Femina Politica 2 (2019), 131.

[26] *Kowalczuk*, Die Übernahme. Wie Ostdeutschland Teil der Bundesrepublik wurde, 2019; *Köpping*, Integriert doch erst mal uns. Eine Streitschrift für den Osten, 2018; *Mau,* Lütten Klein. Leben in der ostdeutschen Transformationsgesellschaft, 2019.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

nisse noch die dazugehörigen Klassen und Schichten. Sie müssen nach Errichtung des politischen Systems bzw. parallel dazu geschaffen werden. Der Erfolg postkolonialer wie postkommunistischer Revolutionen hängt also davon ab, wie es gelingt, die vorgefundenen Eigentumsverhältnisse so umzugestalten, dass eine privatwirtschaftlich funktionierende Volkswirtschaft entsteht. Erst mit ihr entwickelt sich eine Sozialstruktur, die eine moderne Gesellschaft trägt. In postkolonialen Gesellschaften setzt dabei regelmäßig eine neokoloniale Entwicklung ein. Der Begriff des Neokolonialismus beschreibt eine Fortsetzung kolonialer Beziehungen als indirekte militärische, politische, kulturelle, technologische, finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeiten.[27] Dabei werden die ökonomischen und politischen Interessen der ehemaligen Kolonialherren mit Hilfe der Spielregeln eines „freien" kapitalistischen Marktes durchgesetzt. Eingewandt wird dagegen, „dass die betreffenden Phänomene oft nichts weiter sind als die ‚ganz normalen' Auswüchse der aus einem globalisierten Kapitalismus und Staatensystemen bestehenden Weltordnung."[28] Die legitime marktwirtschaftliche und liberaldemokratische Normalität der einen sei der Neokolonialismus der anderen; und meist gehörten Erstere zum privilegierten Teil der Menschheit.[29] Neokoloniale Privilegien und Abhängigkeiten werden regelmäßig damit gerechtfertigt, dass es die neuen Eliten in den jungen Nationalstaaten selbst sind, die die Grundlinien der kolonialen Entwicklungspolitik in die Gegenwart fortsetzen.

Versucht man solche Einflussnahmen und Abhängigkeiten neokolonialer Art für die postkommunistischen Gesellschaften aufzuzeigen, geht es zum einen darum, zu prüfen, ob und wie vergleichbare äußere Einflussnahmen und Abhängigkeiten bei der Umgestaltung postkommunistischer Gesellschaften praktiziert werden. Zum anderen müssen diejenigen identifiziert werden, die die Rolle der ehemaligen Kolonialherren übernehmen, nachdem sich die ost- und mitteleuropäischen Revolutionen der vormaligen, kolonialen Einflussnahme der Sowjetunion entledigt haben.

Will man die Frage beantworten, ob sich die deutsche Wiedervereinigung als Kolonialisierungsakt vollzogen hat, liegt es nahe, zu untersuchen, ob neokoloniale Einflussnahmen auf die ostdeutsche Transformation von den in der Bundesrepublik Herrschenden ausgegangen sind. Weil sich die Transformation des deutschen Ostens mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands vollzogen hat, werden neokoloniale Praktiken dabei in der besonderen Form des internen Kolonialismus ausgeübt. Als interner Kolonialismus wird ein Kolonialismus ohne Kolonien bezeichnet, der innerhalb ein und desselben

[27] Vgl. *Sturm*, Neokolonialismus, in: Nohlen (Hrsg.), Lexikon Dritte Welt, 2000, 546 f.
[28] *Ziai*, Neokoloniale Weltordnung? Brüche und Kontinuitäten seit der Dekolonisation, APuZ 44–45 (2012), 24.
[29] Ebd.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Staates zwischen seinen Teilen praktiziert wird.[30] Für eines der Mutterländer des Kolonialismus, Großbritannien, hat man am häufigsten versucht, mit dieser Konstruktion Abhängigkeiten „kolonialistischer" Art zwischen dem dominanten Zentrum und den abhängigen „Peripherien" Irland, Schottland und Wales zu beschreiben.[31] Ähnliche Beschreibungen gibt es auch für die japanische Eingliederung von Okinawa und Hokkaido und die italienische Modernisierungspolitik im Mezzogiorno. Alexander Etkind hat eindrucksvoll am Beispiel der Entwicklung des russischen Territorialstaates beschrieben, wie dieser mittels fortwährender interner Kolonisation entstanden ist.[32] In der deutschen Geschichtsschreibung ist interner Kolonialismus für die Beziehungen Preußens zu den eingegliederten Ostgebieten, vor allem zu Polen zwischen 1871 und 1914, diskutiert worden.[33] Für den Prozess der deutschen Wiedervereinigung hat Frank den Hertog in seiner Dissertation[34] das Thema eines internen Kolonialismus ausführlich untersucht, er hat im Ergebnis aber nur eine relative Deprivation bejaht.

Charakteristisch für interne Kolonien ist ein sozio-ökonomisches Gefälle zwischen Gebieten des herrschenden Zentrums und der internen Kolonie. Die Zustände in der internen Kolonie gelten als unterentwickelt und zurückgeblieben. Dies wird auch als kulturelle Differenz beschrieben, die sich aus dem Abstand der „noch nicht Entwickelten" zum erreichten Stand kapitalistischer Modernität im Zentrum erklärt. Dabei werden wie bei neokolonialen Abhängigkeiten die Verhältnisse in der internen Kolonie hegemonial im Interesse des Zentrums gestaltet.

Um festzustellen, ob die Wiedervereinigung im dargestellten Sinn den Charakter einer Kolonialisierung trägt, soll zunächst geklärt werden, wer welche Entscheidungen über die Art und Weise der Wiedervereinigung getroffen und durchgesetzt hat. Wegen des nachholenden Charakters der ostdeutschen Revolution stehen dabei der Umbau der staatlichen Planwirtschaft in eine privatwirtschaftliche Marktwirtschaft und die Besetzung der Elitepositionen in Ostdeutschland im Zentrum der Analyse.

[30] Ebd.

[31] *Hechter*, Internal Colonialism: The Celtic Fringe in British National Development, 1975.

[32] *Etkind*, Internal Colonization: Russia's Imperial Experience, 2011.

[33] Vgl. *Ther*, Deutsche Geschichte als imperiale Geschichte. Polen, slawophone Minderheiten und das Kaiserreich als kontinentales Empire, in: Conrad/Osterhamel (Hrsg.), Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871–1914, Teil 3, 2004, 129 ff.

[34] *Den Hertog,* Minderheit im eigenen Land? Zur gesellschaftlichen Position der Ostdeutschen in der gesamtdeutschen Realität, 2004.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

II. Die deutsche Wiedervereinigung als eine (un-)freiwillige Selbstunterwerfung der DDR-Bevölkerung unter die (vermeintlichen) Mehrheitsinteressen der alten Bundesrepublik

1. Der Beginn der Revolution durch die Ostdeutschen

Die zeithistorische Forschung ist sich einig, dass die Beseitigung der SED-Herrschaft und der Mauerfall das Ergebnis einer von den Ostdeutschen initiierten Revolution waren.[35]

Nach dem Sturz des SED-Regimes, der Streichung der führenden Rolle der SED aus der Verfassung der DDR am 1. Dezember 1989, trat am 7. Dezember 1989 in Berlin der Zentrale Runde Tisch zusammen. In seiner Grundsatzerklärung verstand er sich als eine Institution des Übergangs zu freien Wahlen. Zugleich wollte er eine freiheitlich-demokratische Verfassung für die sich nach den Wahlen neu konstituierende Staatsmacht ausarbeiten.[36] Zusammengesetzt war der Zentrale Runde Tisch aus den sogenannten alten Kräften der Nationalen Front[37] der DDR und den neuen Kräften[38], die den Sturz des Regimes vorbereitet und gefordert hatten. An der Spitze der „alten Seite" standen aber nach dem Sturz des alten Regimes bereits die Reformkräfte der SED, die ihrerseits den Rücktritt der alten SED-Führung gefordert hatten. Zum Vorsitzenden der SED/PDS hatte ein Sonderparteitag den Rechtsanwalt Gregor Gysi gewählt. Der neue Regierungschef Hans Modrow wird von der Geschichtsschreibung als „Meister des geordneten Rückzuges"[39] oder gar als „Held des Rückzuges"[40] apostrophiert.

Dem Runden Tisch der DDR gelang es – ebenso wie es vorher in Polen und in Ungarn gelungen war –, die Bedingungen für die Durchführung freier Wahlen auszuhandeln, nicht zuletzt deshalb blieb die Revolution friedlich bis zu ihrem Ende.

Das nach dem Sturz des SED-Regimes und der Maueröffnung einsetzende Chaos war geprägt durch anhaltende Massenfluchten und den Niedergang der DDR-Volkswirtschaft. In dieser Situation nahm H. Modrow am 5. Februar 1990 Vertreter der neuen oppositionellen Gruppierungen des Zentralen Run-

[35] Vgl. statt vieler *Winkler*, Der lange Weg nach Westen. Zweiter Band: Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich" bis zur Wiedervereinigung, 2002, 513.

[36] Siehe dazu Erklärung des Runden Tisches vom 7. Dezember 1989, in: Verfassungsentwurf für die DDR, April 1990, 75.

[37] Diese bestand aus SED (PDS), CDU, LDPD, DBD, NDPD, FDGB, VdGB.

[38] SPD, Neues Forum, Initiative Frieden und Menschenrechte, Demokratie Jetzt, Grüne Partei, Demokratischer Aufbruch, Grüne Liga, Unabhängiger Frauenverband, Vereinigte Linke.

[39] Thaysen (Hrsg.), Der Zentrale Runde Tisch. Wortprotokoll und Dokumente, Bd. I: Aufbruch, 19.

[40] In Anlehnung an *Enzensberger*, Die Helden des Rückzugs. Brouillon zu einer politischen Moral der Macht (1989), in: ders., Zickzack: Aufsätze, 1999.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

den Tisches als Minister ohne Geschäftsbereich in die Regierung auf. Diese Regierung der nationalen Verantwortung amtierte bis zum 12. April 1990, dem Tag des Zusammentritts der ersten frei gewählten Volkskammer.

2. Die Regierung Kohl und die deutsche Einheit

Der Westen war vom Beginn der ostdeutschen Revolution und dem Fall der Mauer überrascht und darauf gänzlich unvorbereitet. Nach der Grenzöffnung am 9. November 1989 war aber klar, dass die Zukunft der beiden deutschen Staaten auf der politischen Tagesordnung stand, zumal sich der Ruf der Massendemonstrationen von der Parole „Wir sind das Volk" zur Parole „Wir sind ein Volk" gewandelt hatte. Modrow hatte sich in seiner ersten Regierungserklärung dafür ausgesprochen, „die Verantwortungsgemeinschaft beider deutscher Staaten durch eine Vertragsgemeinschaft zu untersetzen", wodurch „beide deutsche Staaten und ihre Beziehungen wichtige Pfeiler für den Bau und die Ausgestaltung des gemeinsamen europäischen Hauses" werden sollten.[41]

Kohl präsentierte daraufhin am 28.11.1989 in einer Rede vor dem Bundestag mit einem 10-Punkte-Programm[42] seinen Plan für die deutsche Einheit. Voraussetzung dafür sei allerdings eine vom Volk legitimierte und demokratisch gewählte Regierung der DDR. Die deutsche Einheit sei greifbar, wenn dies im Sinne der Entwicklung in der DDR sei. Kohls Vorstoß wurde international zunächst skeptisch aufgenommen. Die US-Regierung stimmte einer Vereinigung aber unter der Bedingung zu, dass Deutschland Teil der westlichen Bündnisse NATO und EG bleibe. Dem ist letztlich die Sowjetunion unter Gorbatschow gefolgt.[43] In der DDR wurde das 10-Punkte-Programm als ein deutliches Signal der Bundesregierung für eine schnelle Einheit verstanden. Mit ihm erlangte die Regierung Kohl die Initiative im Prozess der Wiedervereinigung, die sie nie wieder abgab. Zudem stellte Kohl sofort auf einen Wahlkampfmodus um; der gesamte Parteiapparat der CDU wurde augenblicklich für die eigenen Vorstellungen der Wiedervereinigung in Gang gesetzt.

Gleichwohl gab es immer noch keinen konkreten Plan, wie die deutsche Einheit zu bewerkstelligen sei. Der entstand Ende Januar 1990 als eine bürokratische Idee, die zwischen Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium und Kanzleramt im Februar entwickelt wurde.

Am 29. Januar 1990 lag dem Bundesfinanzministerium ein streng vertrauliches Grundsatzpapier vor, das als Lösung die „schlagartige Umstellung" auf

[41] *Modrow*, Regierungserklärung am 17.11.1989; in: Neues Deutschland, 18.11.1989, 3–5.

[42] Rede von Bundeskanzler Helmut Kohl im Bundestag („10-Punkte-Programm"), 28. November 1989. Zuerst in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 134, 29. November 1989.

[43] *Plato*, Die Vereinigung Deutschlands – ein weltpolitisches Machtspiel. Bush, Kohl, Gorbatschow und die internen Gesprächsprotokolle, 2009, 115.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

die D-Mark vorschlug. Am 2. Februar erreichte der Vorschlag offiziell Bundeskanzler Helmut Kohl. Darin wurde angeregt, der DDR-Regierung schnellstmöglich ein Junktim einer sofortigen Währungsunion mit durchgreifenden Wirtschaftsreformen nach bundesdeutschem Vorbild anzubieten.[44] Die amtierende Modrow-Regierung der DDR reagierte zurückweisend.[45]

Bei den Regierungskonsultationen am 13. Februar 1990 in Bonn standen die neuen wirtschaftspolitischen Überlegungen der Kohl-Regierung im Mittelpunkt. Kohl begründete seine Entscheidung für die sofortige D-Mark-Einführung, für die im Gegenzug die DDR-Volkswirtschaft sofort privatisiert werden sollte, mit der „dramatischen Entwicklung" in der DDR und verwies auf die aktuellen „Übersiedlerzahlen". Er schlug den DDR-Vertretern die Bildung einer deutsch-deutschen Expertenkommission zur Vorbereitung einer „Währungsunion und Wirtschaftsgemeinschaft" vor, da „Reformen in der Wirtschaft das stärkste Mittel" seien, „um die Menschen zum Bleiben zu bewegen".[46] Dem Wunsch nach einem Unterstützungskredit für die DDR erteilte er eine Absage. Letztendlich stimmte Modrow der sofortigen Einsetzung einer Expertenrunde zu.

Am Runden Tisch wurde am 19. Februar 1990 von den Mitgliedern der Regierungsdelegation berichtet, dass der Umgang der Bundesregierung mit der Regierung der nationalen Verantwortung nicht diplomatischen Gepflogenheiten entsprochen habe. Von Seiten des Bundeskanzlers sei immer nur von Geld die Rede gewesen.[47] Wolfgang Schäuble schrieb dazu, die Modrow-Regierung sei ganz bewusst kühl und distanziert in Bonn empfangen worden, um der Ablehnung ihrer Forderungen nach Soforthilfen auch so Ausdruck zu geben.[48] Die Verweigerung der Soforthilfen bedeutete, dass jede DDR-Regierung, auch eine künftige frei gewählte, fortan erpressbar war, wenn ihr ökonomische Hilfen versagt blieben. Kohl und Schäuble wussten, dass sie so grundsätzlich die Bedingungen der Wiedervereinigung bestimmen könnten nach dem Motto: „Wer zahlt, schafft an". Die damaligen politischen Mehrheiten in der Bundesrepublik haben dieses Vorgehen gebilligt.

In der bundesdeutschen Rechtswissenschaft ist diese Entwicklung nur von wenigen thematisiert worden. Dieter Grimm und Ernst-Wolfgang Böcken-

[44] *Böick*, Die Treuhand: Idee – Praxis – Erfahrung 1990–1994 (German Edition), 2020, Kindle-Version, 154.

[45] Der Runde Tisch, Wortprotokoll, 11. Sitzung, 5.2.1990, in: Thaysen (Hrsg.), Der Zentrale Runde Tisch. Wortprotokoll und Dokumente. Bd. III: Neuer Machtkampf, 2000, 637.

[46] Delegationsgespräch des Bundeskanzlers Kohl mit Ministerpräsident Modrow in Bonn, 13. Februar 1990 [Dok.-Nr. 179], in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Dokumente zur Deutschlandpolitik, 1998, 21–26; vgl. dazu auch den individuellen Rückblick von *Luft*, Zwischen Wende und Ende, 1992, 151 ff.

[47] Thaysen (Hrsg.), Der Zentrale Runde Tisch. Wortprotokoll und Dokumente. Bd. III: Neuer Machtkampf, 2000, 785 ff.

[48] *Schäuble*, Der Vertrag. Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, 1991, 30.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

förde waren es, die mit ihrer Autorität als Bundesverfassungsrichter das Vorgehen der Bundesregierung kritisierten und vor den Folgen warnten. Sie haben klar ausgesprochen: Wollte die Bundesrepublik die ökonomische Schwäche der DDR als Hebel benutzen, „käme dies einer ökonomisch-politischen Unterwerfung gleich."[49] Sie betonten, dass sich die Forderung nach „wirtschaftlicher Kapitulation" nicht mehr gegen die SED-Diktatur richtete, sondern gegen die Menschen in der DDR. Sie traten der von der Kohl-Regierung vertretenen These der nicht legitimierten Modrow-Regierung entgegen: „[…] die Regierung Modrow hat ihre eigene, SED-gestützte Legitimität eingebüßt; sie hat Legitimität nur (wieder) insoweit, als sie vom Runden Tisch und den in der Regierung vertretenen Oppositionsgruppen mitgetragen wird."[50]

Die Weigerung der Bundesregierung, Soforthilfe zu leisten, hat nicht nur die Modrow-Regierung demontiert, sondern auch die Oppositionsbewegungen des Runden Tisches. Fortan ging es nun nicht mehr um die externe „Unterstützung" eines internen Gesellschaftsumbaus, sondern um eine maßgeblich von der Exekutive der Bundesrepublik betriebene Umgestaltung der Wirtschaftsordnung im Osten nach der vermeintlichen Interessenlage des Westens. Diese zog sich durch den sich anschließenden Wahlkampf zur Volkskammerwahl am 18. März 1990 und durch die Tätigkeit der ersten frei gewählten Volkskammer und das Wirken der de Maizière-Regierung. Eine derartige externe Steuerung der wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen erfüllen das Kriterium neokolonialer Methoden der Herrschaftsausübung umso mehr, als die D-Mark-Einführung strikt verbunden war mit der durch die Treuhand zu gestaltenden Privatisierung des sozialistischen Eigentums.

3. Ohne eigene Verfassung in die deutsche Einheit

Mit der freien Wahl zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 wurde die von der Kohl-Regierung geforderte Legitimität der Staatsmacht in der DDR hergestellt. Gleichwohl wurde die DDR weiterhin als ein insolventer Staat behandelt, dem die Bürger davonlaufen. Darin ähnelt ihre Situation der junger Nationalstaaten, die sich gerade vom Kolonialismus befreit haben. Auch deren Situation ist regelmäßig von grundlegenden Instabilitäten geprägt.

Der Wahlkampf spitzte sich sehr schnell auf die Frage zu, Beitritt nach Art. 23 a.F. GG Ja oder Nein. Die Allianz für Deutschland forderte wie Kohl, die deutsche Einheit schnell über einen Beitritt zur Bundesrepublik nach Artikel 23 a.F. GG zu vollziehen. Sie verwies auf Kohls Versprechen, für diesen Fall die D-Mark in der DDR einzuführen. Dagegen traten nur das Bünd-

[49] Nachdenken über Deutschland. Die Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde und Dieter Grimm zu Föderation und Vereinigung, Spiegel 10 (1990), 73.
[50] Ebd.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

nis 90 und die PDS auf. Für sie bedeutete der Beitritt nach Art. 23 a.F. GG einen Anschluss an die Bundesrepublik, bei der die Bundesrepublik die Bedingungen der Wiedervereinigung diktieren konnte. Mit 48,15% gewann die Allianz für Deutschland die Volkskammerwahl. Auf die SPD entfielen 21,9 Prozent, und die PDS wurde mit 16,3 Prozent drittstärkste Kraft. Bündnis 90 kam nur auf 2,9 Prozent. Die Allianz für Deutschland bildete mit den Liberalen (BFD) und der SPD-Ost eine Große Koalition. Ministerpräsident wurde der Spitzenkandidat der Allianz Lothar de Maizière (CDU-Ost). Er stellte sich von Anfang an mehr als ein Insolvenzabwickler für die DDR als ein vom Volk in freien Wahlen legitimierter Regierungschef dar.

Wofür hatten die Wähler gestimmt? Unzweifelhaft für die deutsche Einheit, für das Errichten einer modernen westlichen Demokratie und einer Wirtschafts- und Sozialordnung nach dem Vorbild der Bundesrepublik. Folgt man der Allianz für Deutschland, war das Wahlvotum aber auch ein Votum für den Beitritt der DDR nach Art. 23 a.F. GG. Dieser Vorschlag ist aber zielgerichtet in der West-CDU entwickelt worden. Er war verbunden mit der Idee, dass noch vor dem Beitritt eine Wirtschafts- und Währungsunion gebildet werden sollte, deren Kernstück zum einen eine schlagartige Einführung der D-Mark in der DDR und zum anderen eine durchgängige Privatisierung des Volkseigentums sein sollte.

Für einen Beitritt nach Art. 23 a.F. GG wäre eine eigene neue DDR-Verfassung aus Sicht des Westens hinderlich gewesen. Nicht weil sie mit dem Beitritt zugunsten gemeinsamer Regelungen wieder hätte revidiert werden müssen, sondern weil bei den Beitrittsverhandlungen die DDR-Seite an ihre Regelungen gebunden gewesen wäre. Dies hätte den Beitritt als hegemonialen Akt der Bundesrepublik verhindern können.

Bereits am 26. April 1990 scheiterte die Verfassung des Runden Tisches in der 5. Tagung der Volkskammer der DDR. Mit 179 zu 167 Stimmen entschieden die Abgeordneten, sie nicht zur weiteren Beratung an den Verfassungsausschuss zu überweisen. Damit verweigerte das Parlament der DDR, sich mit der Verfassung des Runden Tisches überhaupt weiter auseinanderzusetzen. Die Fraktion Bündnis 90/Grüne hatte beantragt, die neue Verfassung für die DDR, wie sie der Zentrale Runde Tisch erarbeitet hatte, an den Ausschuss zu überweisen, damit dieser ein Gesetz zur vorläufigen Inkraftsetzung erarbeite und zugleich eine öffentliche Diskussion zur endgültigen Beschlussfassung vorbereite.[51] Begründet wurde dieser Antrag damit, dass es unerlässlich sei, „angesichts der Dringlichkeit des Einigungsprozesses der beiden deutschen Staaten […] eine Verfassungsgrundlage zu schaffen", um klare Festlegungen für eine Vereinigung zu schaffen „und die Eigentumsrechte der DDR-Bevöl-

[51] Siehe Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1990, Drs. Nr. 9.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

kerung“[52] zu sichern. Dieser Antrag wurde mit der Abstimmung der Volkskammer vom Tisch gefegt.

Damit gelang der zweite Teil der friedlichen Revolution, eine Neukonstituierung der DDR als staatliches Subjekt mit der Abhaltung freier Wahlen zur Volkskammer, nur formell. Zur inhaltlichen, materiellen Neukonstituierung fehlte dem neu gewählten Parlament und der Regierung de Maizière eine neue Verfassungsordnung, an die der Gesetzgeber in der Volkskammer und die Regierung bei den Verhandlungen mit der Bundesrepublik gebunden gewesen wären. Die Verfassungsgrundsätze, die man am 17. Juni 1990 eilig beschloss, um den 1. Staatsvertrag abschließen zu können, enthüllten dies mehr, als sie es verdecken konnten.[53] Sie verwiesen schlicht auf das Grundgesetz und vermieden jede Art von Selbstkonstitution. Damit hatte die Bundesrepublik bei der Wiedervereinigung keinen Partner, der mit ihr auf Augenhöhe verhandeln konnte, unterstellt man, dass dies angesichts der ungleichen Machtverhältnisse überhaupt möglich gewesen wäre.

4. Der 1. Staatsvertrag überwältigt die DDR und der Einigungsvertrag vergrößert die Bundesrepublik

Bereits mit dem 1. Staatsvertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion wurde das Abhängigkeitsverhältnis des Ostens vom Westen begründet. Diese präjudizierende Wirkung des 1. Staatsvertrages auf die Gestaltung der Wiedervereinigung wurde von der Staatsrechtslehrervereinigung auf ihrer Sondertagung am 27. April 1990[54] über Deutschlands aktuelle Verfassungslage nur am Rande thematisiert. Im damals schon veröffentlichten Entwurf des 1. Staatsvertrages bekannten sich die Vertragsparteien in Art. 2 des Vertrages zur „freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung“ im Sinne des Grundgesetzes. Sie stellten in Art. 2 Absatz 2 fest: „Beide Seiten sehen daher die Vorschriften der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen ihrer bisherigen sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung […] mit diesen Grundsätzen als unvereinbar an“. Als Instrumente für die Veränderung der gesellschaftlichen Grundlagen der DDR wurden eine stichtagsartige Einführung der D-Mark und die Privatisierung aller Betriebe in Staatseigentum durch die Treuhandanstalt vereinbart.

In den Berichten von J.A. Frowein, J. Isensee, Chr. Tomuschat und A. Randelzhofer zur aktuellen Verfassungslage fand dies keine Erwähnung. Es wurde der Eindruck erweckt, dass die Entscheidung über die Art und Weise der Wie-

[52] Begründung zur Drucksache Nr. 9.

[53] Vgl. Gesetz zur Änderung der Verfassung der DDR (Verfassungsgrundsätze) vom 17. Juni 1990, GBl. I Nr. 33, 299.

[54] *Frowein/Isensee/Tomuschat/Randelzhofer*, Sondertagung Berlin 27. April 1990, Deutschlands aktuelle Verfassungslage – Berichte, VVDStRL 49 (1990).

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

dervereinigung noch offen sei. Im Zentrum der Erörterungen standen die verschiedenen Wege zur deutschen Einheit nach dem Grundgesetz und ihre völkerrechtlichen Voraussetzungen. Zwar gingen alle davon aus, dass die neuen Mehrheiten in der Volkskammer den Weg über Art. 23 a.F. GG gehen würden, aber ein Zusammenhang zwischen dieser Entscheidung und der Einführung der D-Mark wurde zunächst nicht hergestellt. Es war R. Scholz, der in der Diskussion darauf hinwies, dass mit dem 1. Staatsvertrag „[w]ir […] genau genommen schon längst mitten drin in einem buchstäblich originären verfassungspolitischen Prozess […]" sind, „ja im weiteren Sinne sogar der verfassungsgebende Prozess schon begonnen hat."[55] Christian Tomuschat hat dazu erwidert, dass mit dem Vollzug der Wirtschafts- und Währungsunion der Kurs noch nicht festgelegt sei.

„Denn man könnte sich auch in einem Staatenbund eine Wirtschafts- und Währungsunion vorstellen."

„Für die Bevölkerung in der DDR bestünde auch die Möglichkeit, sich von dem Wohlstand der Bundesrepublik nach dem Motto abzuwenden: wir leben arm, aber autonom, wir krempeln unsere Ärmel auf und bauen uns unsere eigene Verfassungs- und Staatsexistenz auf. Auch das ist Freiheit. Freiheit ist nicht eine bloße Komponente des Wohlstands."[56]

Dieser Vorstellung von Freiheit hat Hans Meyer scharf widersprochen:

„Es scheint mir nun wirklich naiv zu sein, wenn ein Jurist behauptet, dass die DDR frei sei. Sie ist in einem sehr fundamentalen Sinne unfrei. Herr Scholz hat mit seinem Beitrag nichts weniger als das belegt. Es werden nämlich jetzt schon Verfassungsregeln getroffen, obwohl es nur um die Einführung der DM in der DDR geht, obwohl es nur darum geht, dass unsere Bundesbank in der DDR regieren kann. Von einem Staat, der konstitutionell, personell und sachlich in einem so beklagenswerten Zustand ist, können Sie doch als Jurist nicht behaupten, er wäre ein freier Vertragspartner. Er ist es nicht."[57]

Darüber, wie frei oder fremdbestimmt die DDR bei der Gestaltung des Weges zur deutschen Einheit war, wird bis heute gestritten. Hatte die de Maizière-Regierung reale Alternativen zu den Vorschlägen der Bundesrepublik? M.E. erklärt weder ein Täter/Opfer-Schema noch die These eines von der DDR-Bevölkerung frei gewählten Anschlusses, was passiert ist. Es gibt zu den Verhandlungen des Einigungsvertrages das berühmte, von Jürgen Habermas geprägte Bild von Wolfgang Schäuble, „der einen Vertrag mit sich selbst abschloss"[58], und das Eingeständnis Schäubles: „Im Gegensatz zu dem Ministerpräsidenten ließ Krause nie den Drang verspüren, irgendetwas aus der alten

[55] Ebd., 158.
[56] Ebd., 193.
[57] Ebd., 162.
[58] *Habermas*, Die zweite Lebenslüge der Bundesrepublik, Die Zeit vom 11.12.1992.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

DDR in das neue Deutschland retten zu wollen. Das erleichterte mir die Kooperation mit ihm."[59] Auch wenn man unterstellt, dass die Bundesregierung die deutsche Einheit ausschließlich im wohlmeinenden Interesse der DDR-Bürger gestaltet hat, weil die DDR-Seite zur Willensäußerung nur bedingt fähig war, bleiben die Fragen danach, warum im Osten „die Landschaften" nicht ähnlich dem westdeutschen Wirtschaftswunder der fünfziger Jahre „erblüht sind". Die Theorie der nachholenden Modernisierung verdeckt bzw. rechtfertigt z.T. Überwältigungen und Fremdbestimmungen im Namen der Modernisierung. Demgegenüber lenkt die Kolonialisierungsthese, verstanden im Sinne postkolonialer Theorie, die Aufmerksamkeit auf die Ambivalenzen von fremdbestimmten Modernisierungsakten und ihren Folgen.[60]

Auch der Einigungsvertrag muss deshalb daraufhin analysiert werden, wie er diese nachholende Modernisierung in Gang setzt und organisiert.

Der Einigungsvertrag regelte in Art. 3 die Geltung des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 im Gebiet der DDR. Zugleich wurde die DDR aufgelöst, und die fünf neugebildeten Länder und der mit dem Westteil fusionierte Ostteil Berlins wurden Teil der Bundesrepublik. In der Anlage I zum Einigungsvertrag wurde das Inkrafttreten der gesamten Rechtsordnung der Bundesrepublik im Beitrittsgebiet geregelt. Ausnahmen hiervon waren einzelne Bestimmungen, die aufgrund der Anlage II zum Einigungsvertrag in den neuen Bundesländern als Landesrecht weitergalten. Als Anlage III zum Einigungsvertrag wurde die Gemeinsame Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 Teil des Einigungsvertrages. Abgesehen von den vereinigungsbedingten Änderungen des Grundgesetzes lag es in der Logik des Beitritts, dass es keine Anlage IV zu Veränderungen in der Rechtsordnung der Bundesrepublik gab. Mit dem Einigungsvertrag wird die Auffassung durchgesetzt, dass durchgängig alle gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik gegenüber denen in der DDR die moderneren sind und ihre Beseitigung und Umwandlung in solche der Bundesrepublik ein Akt der Modernisierung ist. Er organisiert damit das, was die postkolonialen Theorien an den Theorien der Moderne kritisieren, dass sie Gesellschaften in fort- und rückschrittliche einteilen und Interventionen zum Zweck der „Zivilisierung" rechtfertigen.

Damit bewirkten Beitritt und Einigungsvertrag die Vergrößerung der Bundesrepublik mit einer sofortigen und vollständigen Übertragung des in 40 Jahren in der Bundesrepublik gewachsenen Rechtssystems. Dazu ordnete der Einigungsvertrag „Abwicklungen", „Anpassungen" und „Angleichungen"

[59] *Schäuble* (Fn. 48), 141.

[60] Vgl. *Lehmkuhl*, Ambivalenzen der Modernisierung durch Kolonialisierung, APuZ 44–45 (2012), 44 ff.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

staatlicher Institutionen, die „Einführungen" von Rechtsordnungen und Sozialsystemen im Beitrittsgebiet und die „Überprüfungen", „Überführungen", „Überleitungen" und „Übernahmen" von Personal und Rechtsverhältnissen aus der DDR an, für die kurze Übergangsfristen vorgesehen waren. Soziologisch wird diese Art der Vereinigung im Sinne der Modernisierungstheorie von R.M. Lepsius als „ein Transfer einer rechtlich verdichteten, sanktionierbaren Ordnung von Rationalitätskriterien für die Entscheidungsfindung und für die Organisation von Entscheidungsprozessen" beschrieben. Und Lepsius stellte dazu fest, es sei „irreführend sich vorzustellen, in der Bundesrepublik hätte sich etwas zu verändern." Das sei die Vorstellung, hier würde etwas interagieren. „Es interagieren doch nicht zwei Institutionenordnungen gleicher Art miteinander. In der Bundesrepublik passiert gar nichts."[61] In der Staatsrechtswissenschaft hat Georg Maurer dies wie folgt beschrieben:

> „Wir lebten von 1949 bis 1989 in einem Bürgerkrieg. Es war – Gott sei Dank – kein heißer, aber doch ein kalter Krieg […] In diesem Bürgerkrieg hat der Westen gesiegt. Er mußte meines Erachtens auch siegen, da die freiheitliche, rechtsstaatliche Ordnung die besseren, ja die einzigen akzeptablen Voraussetzungen bot."[62]

Es bleibt zu konstatieren, dass die angeordnete „schlagartige Unifizierung" der rechtlichen und staatlichen Verhältnisse im Beitrittsgebiet nach dem Einigungsvertrag sich als Überwältigungsakt vollzog. Die damit einhergehende „Entwurzelung" der DDR-Bevölkerung und die „Auslöschung der Identitäten", die in 40 Jahren DDR-Gesellschaft entstanden waren, wurden in Kauf genommen bzw. waren gewollt.

Es fragt sich aber, ob es bei dieser Art der Vergrößerung der Bundesrepublik auch gelang, die Voraussetzungen für den Gebrauch der Grundrechte durch die Ostdeutschen zu schaffen, die ihnen eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen würde. Dazu gehören neben der Rechtsgleichheit auch materielle und tatsächliche gesellschaftliche Strukturen, die der Staats- und Rechtsordnung vorausliegen. Fehlen sie, dann bleibt die Rechtsordnung übergestülpt und kann ihre Funktion bei der Entwicklung neuer Verhältnisse nur eingeschränkt entfalten.

Sucht man nach solchen Voraussetzungen für die Errichtung der freiheitlich-demokratischen Ordnung im Osten, dann drängen sich zwei Problemkreise der Gestaltung der deutschen Einheit auf, zum einen die Neuverteilung des Eigentums im Beitrittsgebiet und zum anderen der Elitenaustausch und seine Rechtfertigung.

---

[61] *Lepsius*, in: Kohlmorgen, Tagungsbericht: Zur Tagung des Diskussionskreises „Transformationstheorie" der KSPW am 7./8.5.1993 in Halle, 8.

[62] *Maurer*, Erster Beratungsgegenstand: Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit, VVDStRL 51 (1992), 147.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

III. Die externe Steuerung der Transformation der Wirtschafts- und Eigentumsordnung und ihre Folgen

1. Das Junktim von Währungsunion und Treuhandgesetz

Die zeitgeschichtliche und wirtschaftswissenschaftliche Forschung ist sich heute darin einig, dass die mit dem ersten Staatsvertrag eingeführte D-Mark die wesentliche Determinante für die Art und Weise der deutschen Wiedervereinigung war. Sie leitete die markt- und geldwirtschaftliche Transformation ein und verlieh ihr den Charakter einer Schocktherapie. Ihre Bedeutung reichte weit über die Umstellung der Währung hinaus, mit ihr erfolgte die entscheidende Weichenstellung für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbau in Ostdeutschland. Dass und wie die D-Mark in die DDR eingeführt wurde, ist von der Bundesregierung entschieden worden. Sie hat dafür im Gegenzug die schnelle und vollständige Privatisierung der ehemaligen DDR-Volkswirtschaft gefordert. Dies minutiös nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst der Arbeit von Marcus Böick zur Treuhand.[63]

Böick hat gezeigt, wie die „schlagartige[n] Umstellung" auf die D-Mark alle graduellen Reformen innerhalb der DDR-Wirtschaft ausschloss und wie die Währungsunion „im Austausch gegen eine vollständige Systemtransformation" der DDR-Volkswirtschaft durch die Treuhand von der Bundesregierung durchgesetzt worden ist.[64]

Das Treuhandgesetz vom Juni 1990 bildet den legislativen Schlussstein dieser extern gesteuerten Umbaupraxis. Wegen des Zeitdrucks, unter dem die deutsch-deutschen Verhandlungen zum 1. Staatsvertrag standen, gelang es nicht, schon im 1. Staatsvertrag festzuschreiben, wie die sogenannte Modrow-Treuhand umgebildet werden soll. Die Modrow-Regierung hatte am 1. März 1990 die Gründung einer „Treuhandanstalt" beschlossen und eine Verordnung zur „Umwandlung von Volkseigenen Betrieben in Kapitalgesellschaften" erlassen. „Bis zur Annahme einer neuen Verfassung" sollte sie die „Treuhandschaft" über das „volkseigene Vermögen" übernehmen, „das sich in Fondsinhaberschaft von Betrieben, Einrichtungen, Kombinaten sowie wirtschaftsleitenden Organen und sonstigen […] Wirtschaftseinheiten" befand.[65]

Unter der Regierung de Maizière arbeitete ab Mitte Mai eine informelle Arbeitsgruppe am Treuhandgesetz. Dazu entwickelte die Bonner Ministerialbürokratie Entwürfe für eine Neuausrichtung der „Modrow-Treuhand". Vertreter der bundesdeutschen Banken- und Finanzwelt wurden in diese Konsultationen einbezogen, um die künftige Vergabe privater Kredite und Bürgschaften

[63] *Böick* (Fn. 44), 738.
[64] Zur historischen Entwicklung dieses Konzepts: siehe *Böick* (Fn. 44), vor allem 153 ff.
[65] Beschluß zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt), Gesetzesblatt der Deutschen Demokratischen Republik, 8.3.1990.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

an die im Treuhand-Bestand befindlichen Unternehmen nach dem 1. Juli 1990 abzusichern.[66]

Der erste Entwurf für ein Treuhandgesetz lag Ende Mai vor, er war abgestimmt zwischen Ostberlin und Bonn. Die in die Prozesse eingebundenen Beamten im Bundeskanzleramt, Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium stellten sicher, dass im Gesetzestext die Schlüsselrolle einer schnellen und vollständigen Privatisierung herausgestellt wurde.[67] Die erregte Gesetzesdebatte in der Volkskammer der DDR, bei der mehrfach von einer Volksenteignung durch das Gesetz gesprochen wurde, änderte an diesem Konzept nichts, am 17. Juni 1990 passierte es die Volkskammer und trat am 1. Juli 1990 zusammen mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion in Kraft. Die Treuhandanstalt wurde mit der Wiedervereinigung eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Fachaufsicht des Bundesfinanzministeriums. Eine Einflussnahme der ostdeutschen Länder und auch des Bundestages waren nicht vorgesehen.

Die schlagartige, stichtagsartige Währungsumstellung und die Privatisierungs- und Verkaufspraxis der Treuhandanstalt hatten Folgen, die bis heute irreparabel scheinen. Direkte Folge der Treuhandprivatisierung war eine flächendeckende Deindustrialisierung in Ostdeutschland. Die ostdeutsche Wirtschaftsleistung ging, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, innerhalb weniger Monate um mehr als ein Drittel zurück, die Industrieproduktion sank sogar um zwei Drittel. Der Zusammenbruch des Binnenmarktes und der Exportmärkte im ehemaligen RGW-Raum infolge der Einführung der D-Mark und die Übernahme dieser Märkte durch westdeutsche Firmen, all das wurde von der Politik vorhergesehen und billigend in Kauf genommen.[68] Noch nie ist in Friedenszeiten ein solches Ausmaß an wirtschaftlicher Zerstörung registriert worden. Christa Luft hat deshalb die Treuhand als eine Einrichtung charakterisiert,

> „die unter den Augen und mit Billigung der Bundesregierung die größte Vernichtung von Produktiveigentum in Friedenszeiten verantwortet. Das ging zu Lasten vieler Millionen Menschen in der DDR, hat Wirkungen bis heute. Und es hat die westdeutschen Steuerzahler unerhört viel Geld gekostet."[69]

Das von der Treuhandanstalt verwaltete Produktiv- und Immobilienvermögen gelangte zu 85 Prozent „in westdeutsche Hände" und fiel zu neun Prozent ausländischen Bewerbern zu. „Weniger als sechs Prozent" ging an Ostdeut-

[66] *Böick* (Fn. 44), 214.
[67] Ebd., 218.
[68] Vgl. *Busch*, Die Währungsunion, in: Bahrmann/Links (Hrsg.), Am Ziel vorbei. Die deutsche Einheit – eine Zwischenbilanz, 2005, 75 ff.
[69] *Will/Lüders*, „Die größte Vernichtung von Produktiveigentum in Friedenszeiten!" Ein Gespräch mit Christa Luft, vorgänge Nr. 224 (2018), 25 ff.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

sche.[70] Die ökonomisch Mächtigen der alten Bundesrepublik haben dauerhaft den ostdeutschen Markt übernommen und beherrschen die Wirtschaft im Osten. Die Großunternehmen der Bundesrepublik sitzen aber wie ehedem im Westen, keines hat seine Zentrale im Osten. Eine den wirtschaftlichen Umbau und gesellschaftlichen Wandel aktiv gestaltende Struktur- und Industriepolitik gab es nicht, der Markt sollte es richten. Die Suche nach Arbeit hat im Osten ganze Landstriche entvölkert. Bis heute gibt es eine massive Abwanderung der ostdeutschen Bevölkerung in Richtung Westen, vor allem von überdurchschnittlich gut qualifiziertem Personal und mehrheitlich jungen Frauen.[71] Die ostdeutschen Länder sind dadurch zu einer von externen Subventionen abhängigen, eigenen „Teilgesellschaft" mit sehr spezifischen wirtschaftlichen, sozialen, parteipolitischen und mentalen Strukturen geworden, die typisch für interne Kolonien sind. Die soziale Abfederung des wirtschaftlichen Absturzes durch den bundesdeutschen Sozialstaat überdeckt dies und konnte bisher befriedend wirken.

2. Neuverteilung des Eigentums im Beitrittsgebiet – und die Schwierigkeit ihrer verfassungsrechtlichen Thematisierung

Wenn sich die Theorie des Kommunismus nach Marx und Engels in dem einen Ausdruck „Aufhebung des Privateigentums" zusammenfassen lässt[72], so ist umgekehrt seine Wiederherstellung Voraussetzung für den modernen Verfassungsstaat.[73] Dabei wird das Eigentum nicht als Selbstzweck gewährleistet, sondern als materielle Voraussetzung allen Freiheitsgebrauchs.

> „Der in den Staat eingegliederte Einzelne bedarf, um unter seinesgleichen als Person, d.h. frei und selbstverantwortlich leben zu können und um nicht zum bloßen Objekt einer übermäßigen Staatsgewalt zu werden, also um seiner Freiheit und Würde willen, einer rechtlich streng gesicherten Sphäre des Eigentums".[74]

---

[70] *G. Sinn/H.-W. Sinn*, Kaltstart. Volkswirtschaftliche Aspekte der deutschen Vereinigung, 1992; *H.-W. Sinn*, Magere Erlöse, Wirtschaftswoche Nr. 1–2, 7.1.1994, 36–40.

[71] Umfassend dazu *Mau* (Fn. 26), 186–200; siehe auch *Schneider,* Ost-West-Binnenwanderung: Gravierender Verlust an Humankapital, Wirtschaft im Wandel 10 (2015), 309 ff.

[72] *Marx/Engels*, Kommunistisches Manifest, MEW Bd. 4, 475.

[73] *Kimminich*, Eigentum, in: Staatslexikon Bd. 2, 1986, Spalte 162; *Böhmer*, Grundfragen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums, NJW 1988, 2568; *Mayer-Maly*, Das Eigentumsverständnis der Gegenwart und die Rechtsgeschichte, in: Festschrift Hübner, 1984, 146, 157; Schwartländer/Willoweit (Hrsg.), Das Recht des Menschen auf Eigentum, 1983.

[74] BGH, Urteil vom 10.6.1952 (zur Wohnungszwangswirtschaft), BGHZ 6, 270 (276); Rechtsprechung des BVerfG zum inneren Zusammenhang zwischen Freiheit und Eigentum: Urteil vom 18.12.1968, BVerfGE 24, 367 (389); Urteil vom 7.7.1971, BVerfGE 31, 229 (239); Urteil vom 24.3.1976, BVerfGE 42, 64 (76 ff.); Urteil vom 1.3.1979, BVerfGE 50, 290 (339); Urteil vom 19.6.1985, BVerfGE 70, 191 (201); Urteil vom 8.3.1988, BVerfGE 78, 58 (73); Urteil vom 14.2.1989, BVerfGE 79, 292 (304).

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Als die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer im Oktober 1991 zusammentrat, um darüber zu beraten, wie der Rechtsstaat die vorrechtsstaatliche Vergangenheit der DDR aufarbeitet, war der Vereinigungsschock in Folge von Währungsunion und der Öffnung der Märkte zum 1. Juli 1990 im Osten im vollen Gange. Der Mord am Treuhandchef Detlev Karsten Rohwedder am 1. April 1991 lenkte die gesellschaftliche Aufmerksamkeit zudem in besonderer Weise auf die Arbeit der Treuhandanstalt.[75] Aber weder die Währungsunion noch die Treuhandpolitik gerieten ins Blickfeld der Aufarbeitungsdebatte der Staatsrechtslehrer im Herbst 1991. Zwar waren die Auffassungen zu dem, was der Rechtsstaat der Bundesrepublik bei der Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit der DDR auf dem Gebiet der Gestaltung der Eigentumsordnung tun müsse, durchaus unterschiedlich. Aber weder thematisierte jemand den Zusammenhang der D-Mark-Einführung und ihrer Auswirkungen auf die alte Wirtschafts- und Eigentumsordnung, noch geriet die Umverteilung von Eigentum von Ost nach West durch die Treuhandanstalt auf die Agenda der Staatsrechtslehrerdebatte. B. Pieroth, einer der drei Berichterstatter, thematisierte die Umgestaltung der Eigentumsordnung gar nicht. Im Unterschied dazu war sie für Wilfried Berg der Dreh- und Angelpunkt der Aufarbeitungsdebatte. Für Chr. Starck wiederum ging es vor allem darum, „rechtswidrige Angriffe des sozialistischen Staates" auf das „Eigentum der Bürger durch Verwaltungsmaßnahmen und Strafurteile" festzustellen.[76] Ihm und der großen Mehrheit der Staatsrechtslehrer ging es um die „Wiedergutmachung von Eigentumsentziehungen" der sowjetischen Besatzungsmacht und des DDR-Staates und dabei um die juristische Begründung der Rückübereignungs- oder Entschädigungsansprüche der Alteigentümer. Wilfried Berg hingegen stellte fest, dass das eigentliche Staatsziel der „Wiedervereinigung" nicht die Vergrößerung des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland sei, sondern die Herstellung und Garantie von Recht und Freiheit für alle Deutschen.

> „Der Rechtsstaat im wiedervereinigten Deutschland kann sich danach nur verwirklichen, wenn die vor-rechtsstaatliche Vergangenheit so aufgearbeitet wird, dass eine freiheitliche Lebens- (also Zukunfts-)gestaltung möglich und gefördert und nicht behindert oder gar verhindert wird."

Für ihn heißt Aufarbeitung „nicht die ‚Abrechnung über die Vergangenheit', sondern die ‚Schaffung einer Grundlage für die Zukunft' ".[77]

[75] Vgl. dazu *Kothe*, Der Einfluß der Treuhandanstalt auf die Gestaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Verhältnisse. Beiträge zu den Berichten zum sozialen und politischen Wandel in Ostdeutschland, 1997.

[76] *Starck*, Erster Beratungsgegenstand: Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit, VVDStRL 51 (1992), 12.

[77] Ebd., 73 ff.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Dass der im Einigungsvertrag vereinbarte Restitutionsgrundsatz bei der Regelung der offenen Vermögensfragen dies verfehlt, spricht er an. Was jedoch darüber hinaus erkennbar gegen den Osten zugunsten des Westens läuft bei der Neugestaltung der Eigentums- und Wirtschaftsordnung im Osten, bleibt auch bei ihm unbehandelt.

In der Verfassungsrechtswissenschaft sind die Zusammenhänge von Währungs- und Treuhandpolitik und der Neugestaltung der Eigentumsverfassung im Rahmen der Wiedervereinigung als Voraussetzung des modernen Verfassungsstaates bis heute fast unbearbeitet geblieben. Der Grund dafür scheint simpel und auf der Hand zu liegen. Die juristische Konstruktion des Eigentums, wie sie ausgehend von Art. 14 GG dogmatisch entfaltet wird, kennt weder den Zusammenhang von Währung und Eigentum, noch schützt sie den Eigentumserwerb, sie kann lediglich auf die Eigentumsbeeinträchtigung bzw. den Eigentumsentzug reagieren. Zudem gilt für Eigentumsrechtspositionen, die auf DDR-Recht beruhen, dass sie nur geschützt werden, wenn sie durch den Einigungsvertrag oder durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber als solche anerkannt wurden.[78] Daher werden die Folgen der Währungsunion und der Treuhandpolitik nur selten Gegenstand juristischer Eigentumsdebatten.[79] Wie Eigentum mit der Währungsumstellung neu bewertet wird, ob die Masse des Eigentums aus der DDR, das sogenannte Volkseigentum, so verteilt wird, dass es für die neuen Grundrechtsträger aus dem Osten „einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich" schafft, der „eine eigenverantwortliche Gestaltung" ihres Lebens ermöglicht, dafür ist den Juristen der Blick verstellt. So wird in der Habilitationsschrift von Henner Wolter die Umwandlung des Volkseigentums, determiniert von Art. 14 GG, zum Privateigentum umfassend analysiert mit dem Ergebnis: „Den Werktätigen wurde rechtlich nichts genommen, waren ihnen doch Rechte bezüglich des Volkseigentums nicht zugeordnet gewesen."[80]

Rückblickend kann man daher feststellen: Die Neuverteilung und Neubewertung des Eigentums aus der DDR beginnt zwar mit der Wirtschafts- und Währungsunion und wird maßgeblich durch die Arbeit der Treuhandanstalt geprägt, dies wird aber bei der juristischen Analyse der Eigentumstransformation weitgehend ausgeblendet. Juristen verfügen über keine dogmatisch ausgebildeten Maßstäbe dafür, wie eine Eigentumsordnung wie in der DDR

[78] So auch BVerfG, Urteil vom 6.7.2010, BVerfGE 126, 233 (256).

[79] Das ist auch bei mir selbst so: vgl. *Will*, Eigentumstransformation unter dem Grundgesetz (Antrittsvorlesung, Juni 1995), Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin Prof. Dr. Marlis Dürkop (Hrsg.), 1996; auch erschienen in: Berliner Debatte Initial 4 (1996), online verfügbar unter: https://edoc.hu-berlin.de/humboldt-vl/will-rosemarie/PDF/Will.pdf. (14.4.2022).

[80] *Wolter*, Vom Volkseigentum zum Privateigentum. Art. 14 GG und subjektives Recht als Determinanten der industriellen Beziehungen im Einigungsprozeß, 1998, 458.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

zu einer Privatrechtsordnung umgestaltet werden kann, und wie dabei das „Volkseigentum", das in der DDR dirigistisch vom Staat verwaltet wurde, zu kapitalistisch wirtschaftenden Eigentümern gelangen soll. Sie können daher auf die zentrale Frage der Eigentumstransformation in postkommunistischen Gesellschaften, wer was bekommt, nicht mit juristischen Argumenten antworten. Die Eigentumsfreiheit moderner Verfassungen setzt Eigentümer voraus, sie kann nur, wenn sie Eigentümer vorfindet, deren Eigentumsfreiheit gewährleisten und schützen. Deshalb ist die Verteilung des Eigentums an kapitalistisch wirtschaftende Eigentümer ein Problem politischer Macht, kein rechtliches Problem.

Dass ein Übergang zu einer modernen Privatrechtsordnung nach dem Vorbild der Bundesrepublik stattfinden soll, war Mehrheitswille in der friedlichen Revolution. Bereits die Modrow-Regierung hat deshalb mit der Umformung der bestehenden Eigentumsordnung durch entsprechende Verfassungsänderungen begonnen, mit verfassungsänderndem Gesetz am 12. Januar 1990 wurden das Privateigentum und die ausländische Beteiligung von Unternehmen zugelassen.[81] Auch der Verfassungsentwurf des Runden Tisches hatte im 2. Abschnitt seines Grundrechtskataloges (Art. 26–33) zu Arbeit, Wirtschaft und Umwelt dem Grundgesetz nachgebildete Rechte wie das Recht auf Berufs- (Art. 26) und Eigentumsfreiheit (Art. 29 I) vorgeschlagen, sie aber auch mit Leistungs- und Teilhaberechten in Bezug auf Arbeit, Wirtschaft und Umwelt verbunden. Im letzten Kapitel des Entwurfes, den Übergangs- und Schlussbestimmungen, wurde bezüglich des Übergangs der Eigentumsverhältnisse (Art. 131) vorgeschlagen, Eigentumsentziehungen, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Recht der DDR erfolgten, als bleibend wirksam zu behandeln; wenn sie unter Verletzung von DDR-Recht stattfanden, sollten sie revidierbar sein. Bei Wohnungen wurde die Revision zugunsten von Entschädigungen ausgeschlossen. Konkrete Vorschläge, wie das Volkseigentum neu verteilt werden sollte, gab es aber weder im Verfassungsentwurf noch sonst am Runden Tisch oder in der Volkskammer. Wer aber was bekommen soll, war in der DDR noch nicht ausgehandelt, die externen Entscheidungen zu Währungsunion und Treuhandprivatisierung haben diesen politischen Aushandlungsprozess ersetzt.

3. Offene Vermögensfragen und Rentenansprüche

Fast 20 Jahre standen die sogenannten „offenen Vermögensfragen" und die Überleitung der DDR-Renten und Rentenanwartschaften im Zentrum aller Kontroversen zur Eigentumstransformation. Mit der Vereinbarung über die

[81] Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1990, GBl. I Nr. 4, 15.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

offenen Vermögensfragen, wie sie Bestandteil des Einigungsvertrages wurde, wurde zum einen festgelegt, dass das nach 1949 enteignete Grundvermögen grundsätzlich zurückgegeben werden soll. Zum anderen sollten die entschädigungslosen Konfiskationen aus der Zeit von 1945–1949 „nicht mehr rückgängig" gemacht werden. Das war der Wunsch nicht nur der de Maizière-Regierung, sondern auch der sowjetischen Vertreter bei den 2-plus-4-Verhandlungen.[82] Dies wurde mit dem Einigungsvertrag in Art. 143 Abs. 3 GG verankert und vom Bundesverfassungsgericht an Art. 79 Abs. 3 GG gemessen und bestätigt.[83] Erst am Tage der Unterzeichnung des Einigungsvertrages am 31. August sind in den Vertrag noch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und das Gesetz über besondere Investitionen aufgenommen worden, durch welche der Restitutions- bzw. der Investitionsvorrang konkretisiert wurde.[84] Die Restitution von Vermögenswerten hat sich als die hauptsächliche Form der Neuzuordnung von Eigentum erwiesen. Auf diesem Wege wurde nicht nur sozialistisches Eigentum restituiert, sondern auch im erheblichen Umfang persönliches Eigentum von DDR-Bürgern an Westdeutsche. Dies vor Augen, war man sich sehr bald mehrheitlich in Ost und West darüber einig, dass die Entscheidung, grundsätzlich zu restituieren, eine Fehlentscheidung war,[85] weil sie viel Unfrieden zwischen West und Ost geschaffen, notwendige Neuinvestitionen verzögert und Grundbesitz von Ost nach West umverteilt hat.

Weil in der DDR nur begrenzt privates Eigentum gebildet werden konnte, war die Überleitung von Renten und Rentenanwartschaften für Ostdeutsche von besonderem Gewicht. Dabei wurde um mehr als um Eigentumspositionen gestritten, es ging immer auch um die Anerkennung von Arbeits- und Lebensleistungen in der DDR.[86]

Gestritten wurde darüber, ob erst die durch den Bundesgesetzgeber geschaffenen Rentenregelungen für DDR-Renten unter den Schutz von Art. 14 GG gelangen, er also bei der Überleitung frei von verfassungsrechtlichen Bin-

[82] Vgl. dazu die Angaben bei *Fieberg/Reichenbach*, Zum Problem der offenen Vermögensfragen, NJW 1991, 321, 322 f.; vgl. auch *Klein*, Der Einigungsvertrag, DÖV 1991, 569, 574.

[83] BVerfG, Urteil vom 23.4.1991, BVerfGE 84, 90 (Rn. 126, 128, 131).

[84] Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt I, Nr. 4; dazu die Erläuterungen, BT-Drs. 11/7817, 62. Dieses Gesetz basiert auf der besonderen Ermächtigung in Art. 41 Abs. 2 Einigungsvertrag, die es erlaubt, die Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken oder Gebäuden für bestimmte Investitionszwecke auszuschließen.

[85] Nach einer Spiegel-Umfrage vom April 1992 waren für den Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung nur 34% aller Deutschen, 40% im Westen und 11% im Osten. Für den Grundsatz Entschädigung vor Rückgabe waren dagegen 62% aller Deutschen, 55% im Westen und 86% im Osten.

[86] Vgl. zum Gesamtkomplex der Rentenüberleitung: *Heine*, Die Versorgungsüberleitung, 2003.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

dungen sei[87], oder ob schon mit dem Einigungsvertrag der Überleitungsgesetzgeber den Vorgaben von Art. 14 GG unterlegen habe.

Bereits im Staatsvertrag war eine Angleichung des ostdeutschen Rentenrechts an das bundesrepublikanische vereinbart worden. Außerdem sollten gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags die bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen werden und bis dahin erworbene Ansprüche und Anwartschaften unter dem Vorbehalt der Überprüfung in die Rentenversicherung überführt werden. Der Einigungsvertrag wiederholte diesen Überleitungs- und Überprüfungsauftrag.[88] Zu dessen Erfüllung wurde das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) erlassen, das vielfach novelliert werden musste.[89] In Art. 3 des RÜG regelt das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)[90] das Schicksal der Ansprüche aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme dienten in der DDR dazu, dem Berechtigten eine Rentenversorgung i.H.v. 90% seines Nettoverdienstes zu sichern. Berechtigte der Zusatzversorgung waren neben Mitarbeitern des Staatsapparates und der gesellschaftlichen Organisationen die sog. wissenschaftliche, die technische und zum Teil die künstlerische Intelligenz. Berechtigte der Sonderversorgung als eigenständige Alterssicherung waren Armee-, Polizei-, Feuerwehr- und MfS-Angehörige. Die Überleitung der Renten aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) sah eine pauschale Kürzung der Rentenleistung entsprechend dem Einkommen und der „Staats- und Systemnähe" vor, und zwar gem. § 6 AAÜG Kürzungen bei systemnahen Positionen bis auf den Durchschnittsverdienst, gem. § 7 AAÜG bis auf 70% des Durchschnittsverdienstes bei MfS-Tätigkeit. Die pauschalen Kürzungen stießen auf politische wie verfassungsrechtliche Bedenken besonders wegen des Verstoßes gegen den allge-

[87] So hat Hans-Jürgen Papier als Gutachter der Bundesregierung wegen der geringen Eigenleistung der Betroffenen, die zudem nicht an die Rentenversicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland erfolgt sei, die Ansprüche bzw. Anwartschaften als nicht von Art. 14 GG geschützt angesehen. Sie seien erst durch die Regelungen zur Rentenanpassung zu geschützten Eigentumspositionen geworden, die aber bereits von Anfang an gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Staatsvertrag unter dem Vorbehalt der Kürzung gestanden hätten. Siehe *Papier*, Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, Forschungsbericht für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Nr. 238, 1994, 34 f.

[88] Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 18. September 1990 (BGBl. II, 885), Anlage II, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9.

[89] Rentenüberleitungsänderungsgesetz – RÜÄndG – vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I, 2207).

[90] Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes; Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Rentenüberleitungsgesetz – RÜG) vom 25. Juni 1991 (BGBl. I, 1606).

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

meinen Gleichheitssatz i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip und wegen eines unzulässigen Strafcharakters dieser Normen. Die Sozialgerichte im Osten und auch das BSG waren wegen der Konflikte der Rentenüberleitung zeitweise überlastet.

Das BVerfG hat am 28. April 1999 in vier Urteilen versucht, die grundsätzlichen Probleme der Rentenüberleitung zu klären. Es hat dabei klargestellt, dass die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Rentenansprüche und Anwartschaften, einschließlich der aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den Schutz der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG genießen. Bezüglich der Überleitung der Renten aus der Sozialpflichtversicherung der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung hat es angeordnet, dass die vom Einigungsvertrag geschützte Zahlbetragsgarantie dynamisiert wird. Die grundsätzliche Überleitung der Rentenansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung blieb unbeanstandet, jedoch wurden die Kürzungen und Begrenzungen, die dabei vorgenommen worden waren, aufgehoben.[91] Die Überführung des Sonderversorgungssystems für Angehörige des MfS/AfNS, die als rentenwirksamen Verdienst nur 70% des jeweiligen Durchschnittsentgelts der DDR zugrunde legte, wurde für unvereinbar mit dem Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) erklärt.[92]

Durch die Urteile konnten die Konflikte um die Überleitung der DDR-Renten in einer Vielzahl der Fälle befriedet werden. Allerdings hat der Gesetzgeber noch zwei weitere Versuche unternommen, strafähnliche Kürzungen für Rentenansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen vorzunehmen. Auch beim zweiten Versuch wurde sein Gesetz vom BVerfG aufgehoben[93], beim dritten Mal aber kam er damit durch.[94] Probleme existieren bis heute noch in einzelnen Bereichen wegen Nichtüberleitung bestimmter Rentenansprüche. Zusammenfassend lässt sich für den Bereich der Rentenüberleitung sagen, dass trotz der durchaus konfliktreichen Auseinandersetzungen um die Überleitung der Rentenansprüche und Rentenanwartschaften dabei keine Fremdbestimmung und Fremdaneignung stattgefunden hat. Dies ist ein Argument gegen die Kolonialisierungsthese.

[91] BVerfG, Urteil vom 28.4.1999, BVerfGE 100, 59.
[92] BVerfG, Urteil vom 28.4.1999, BVerfGE 100, 138.
[93] BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23.6.2004, LKV 2005, 351.
[94] BVerfG, Urteil vom 6.7.2010, BVerfGE 126, 233.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

IV. Delegitimierung und Ersetzung der DDR-Eliten durch Westdeutsche, Ostdeutsche als diskriminierte Gruppe

Typischerweise herrschen in den internen Kolonien die Eliten des Hauptlandes, und die einheimische Bevölkerung wird als zu zivilisierende Masse verstanden. Heute, im vierten Jahrzehnt der deutschen Wiedervereinigung, ist festzustellen, dass mit der Erstreckung des Grundgesetzes auf den Osten und dem damit verbundenen Institutionentransfer ein Elitenwechsel stattgefunden hat, bei dem der Westen seine Eliten dauerhaft an die Stelle der alten DDR-Eliten gesetzt hat.[95] Eine der Folgen davon ist, dass Ostdeutsche als Gruppe strukturell diskriminiert werden.[96]

Um den Elitenwechsel vollziehen zu können, musste das die DDR tragende Personal delegitimiert werden. Die DDR wird in Art. 17 S. 2 des Einigungsvertrags nach allgemeiner Überzeugung zutreffend als „SED-Unrechts-Regime" bezeichnet. Ebenso ist nach überwiegender Auffassung „jedoch evident", dass dessen Unrechtsdimensionen „nicht entfernt an die des Dritten Reichs heranreichten."[97] Gleichwohl hat sich die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit im Rahmen der Wiedervereinigung so vollzogen, als ob alle Versäumnisse, die bei der Aufarbeitung des Naziregimes gemacht worden waren, diesmal nicht gemacht werden dürften. Es fand eine nahezu lückenlose, sofortige Aufarbeitung statt. Dazu gab es im Westen einen breiten Konsens, bei dem sich antikommunistische Siegermentalität mit dem Eifer der Linken verband, es diesmal anders als bei der Aufarbeitung der Nazivergangenheit zu machen. Mehrheitlich war damit zwar keine Kolonialisierung intendiert, aber durch diese Aufarbeitung der Diktaturschäden blieb die Gleichheit zwischen Ost und West auf der Strecke und machte den Weg frei für die dauerhafte Ersetzung der Osteliten durch die des Westens.

Als in der deutschen Staatsrechtslehrervereinigung 1991 das Thema „Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit" behandelt wurde, sind die Gründe für die Aufarbeitung der Vergangenheit der DDR von den Berichterstattern unterschiedlich verortet worden. Christian Starck ging davon aus, dass kein Staat „völlig frei bestimmen darf", was Recht ist; rechtsstaatliche Grundsätze seien zwar „das Ergebnis der historischen Entwicklung des Verfassungsstaates westlicher Prägung", diese entsprächen

[95] *Bluhm/Jacobs*, Wer beherrscht den Osten? Ostdeutsche Eliten ein Vierteljahrhundert nach der deutschen Wiedervereinigung, Universität Leipzig: Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft, 2016; *Kollmorgen*, Außenseiter der Macht. Ostdeutsche in den bundesdeutschen Eliten, in: Busch/Thomas (Hrsg.), Ein Vierteljahrhundert Deutsche Einheit. Facetten einer unvollendeten Integration, 2015, 189 ff.

[96] *Foroutan/Kubiak* (Fn. 11), 94 ff.

[97] *Pieroth*, Erster Beratungsgegenstand: Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit, VVDStRL 51 (1992), 98.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

aber „der Freiheit des Menschen als dem anthropologischen Bezugspunkt allen Rechts“ und fänden „Ausdruck in den völkerrechtlichen Garantien der klassischen Menschenrechte“.[98] Bodo Pieroth hingegen befand, dass eine neue Verfassungsordnung „über ihr Verhältnis zur vorherigen Rechtsordnung […] frei entscheiden“ könne. Es gebe „kein Meta-Verfassungsrecht über Kontinuität und Diskontinuität.“ „Die nachträgliche Umwertung früherer Legalität“ könne aber „Rechtsfolgen an frühere Rechtslagen oder Rechtsakte knüpfen“.[99] Beide Argumentationen können sowohl die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts als auch die dienstrechtlichen Bewertungen des DDR-Personals begründen und den flächendeckenden Elitentausch legitimieren. In der Argumentation von Chr. Starck ist diese Umwertung für eine rechtsstaatliche Transformation zwingend vorgegeben. Bei Bodo Pieroth hingegen ist sie nur eine der möglichen politischen Entscheidungen. Wenn man sich für sie entscheide, müssten als Folge des Beitritts die Maßstäbe dafür aber aus dem Grundgesetz entnommen werden. Beiden Ansätzen ist gemeinsam, dass die Maßstäbe dieser Auseinandersetzung und Bewertung extern, unabhängig von Mehrheiten im Osten, durch Westmehrheiten getroffen werden. Dies ist ein starkes Indiz für postkoloniale Herrschaftsmethoden.

Die grundsätzlichen Einwendungen dazu haben in der Diskussion der Staatsrechtslehrervereinigung H. Meyer und W. Hoffmann-Riem formuliert. Für H. Meyer war klar, dass „nicht ‚wir‘ aufzuarbeiten [haben], sondern ‚die‘ haben aufzuarbeiten. Was wir hier tun, ist, dass wir uns klar machen, wie wir Unrecht, das dort begangen ist, zu behandeln haben – wenn wir denn dafür zuständig sind.“[100] Für W. Hoffmann-Riem bestand die Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit der DDR darin, den Prozess der sozialen Konstituierung von Rechtsstaatlichkeit im Osten inhaltlich zu verankern und „nicht vom Westen her“ zu dominieren. Es müsse gelingen,

> „dort selbstregulative Strukturen einzurichten, die es ermöglichen, daß der Rechtsstaat aus sich heraus und letztlich ohne westliche Entwicklungshilfe eigenständig funktionieren kann. Wenn wir hier über Einzelfragen, so z.B. die der Bestrafung, der Restitution, der Rehabilitation, der Abwicklung von Einrichtungen, der Eignungsprüfung bei der Einstellung von Beamten, Hochschullehrern oder Richtern sprechen, dann müssen wir jeweils auch fragen, wie diese Einzelmaßnahmen auf die Funktionsfähigkeit einer sich selbst regulierenden rechtsstaatlichen Ordnung zurückwirken.“

Für Hoffmann-Riem war Bestrafung deswegen kein sinnvoller Ansatz, „weil sie weder der Spezial- noch der Generalprävention dienen kann“, vielmehr

[98] *Starck* (Fn. 76), 43, Leitsätze 5 und 6.
[99] *Pieroth* (Fn. 97), 100 ff.
[100] *Meyer*, Erster Beratungsgegenstand: Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit, VVDStRL 51 (1992), 156.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Gefahr läuft, „zur Rache zu werden."[101] Wäre man den Einwänden von Hoffmann-Riem und Meyer gefolgt, wäre man nicht in die postkoloniale Falle geraten. Christian Starck als Berichterstatter hat darauf ganz im Sinne der Mehrheit ablehnend reagiert, jedoch eingeräumt: „Selbstverständlich müssen wir, wenn wir drüben beim Aufbau des Rechtsstaates helfen, uns so verhalten, daß die Menschen nicht den Eindruck haben, sie würden kolonialisiert."[102] Diese „Anscheinswahrung" ist nicht gelungen, dennoch legitimiert die deutsche Staatsrechtswissenschaft und mit ihr die Rechtswissenschaft bis heute mehrheitlich den vom Einigungsvertrag eingeschlagenen Weg der lückenlosen strafrechtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und der dienstrechtlichen Aussortierung der DDR-Eliten, ohne anzuerkennen oder gar zu diskutieren, welche Folgeschäden dadurch entstanden sind und wie diese zu beseitigen wären.

Die Regelungen des Einigungsvertrages zur Überprüfung und Überführung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der DDR einschließlich der Universitätsprofessoren und der Justizangehörigen normieren zunächst ein Kontinuität vortäuschendes Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin der DDR wird neue Dienstherrin.[103] Zur Umstrukturierung der Verwaltung in den neuen Bundesländern können aber Einrichtungen abgewickelt und aufgelöst werden. Gemäß Art. 13 EV führt das zum Ruhen und in den vielen Fällen der Nichtweiterverwendung innerhalb von 6 bzw. 9 Monaten zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Für den Fall des Weiterbestehens der Einrichtung gibt es ordentliche Kündigungstatbestände wie mangelnde Qualifikation und Eignung sowie außerordentliche Kündigungstatbestände. Ein solcher liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, d.h. gegen die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder gegen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen hat, oder wenn er für das frühere Ministerium für Staatssicherheit tätig war, und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.[104] Diese Regelungen werden ausdrücklich als Übergangsregelungen deklariert; die Regelung der außerordentlichen

[101] *Hoffmann-Riem*, Erster Beratungsgegenstand: Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit, VVDStRL 51 (1992), 122 f.

[102] *Starck* (Fn. 76), 141.

[103] Vgl. Art. 20 Abs. 1 i.V.m. der Anlage I, BT-Drucksache 11/7817, 179.

[104] EV Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A – Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen Abschnitt III, Ziff. 1 Absatz 5. Vgl. dazu *Schlink*, Vergangenheit als Zumutung? (Abschiedsvorlesung vom Dekanat, 20. April 1995, Humboldt-Universität zu Berlin), Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin Prof. Dr. Marlis Dürkop (Hrsg.), 1995, 20 ff.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Kündigung wegen früherer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit ist unbefristet und wird bis heute noch regelmäßig in der politischen Auseinandersetzung instrumentalisiert.[105]

Gesicherte empirische Daten über das Ausmaß von Abwicklungen und Kündigungen im Gefolge des Einigungsvertrages liegen bis heute nicht vor.[106] Für die Justiz und den Hochschulbereich belegen aber Dissertationen die Verfahren und den Umfang der Überprüfungen und Entlassungen exakt.[107] Daraus erschließt sich, dass vor jeder Weiterverwendung eine Einzelüberprüfung stattfand, die immer einen „Gauck-Bescheid" erforderte, also erhob, ob eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit vorlag, und immer die Eignung nach den in Folge des Radikalenerlasses herrschenden Kriterien zu Art. 33 Absatz II GG nach diversen von den Ländern dazu entwickelten Fragenkatalogen überprüfte. Zugleich belegen z.B. die vorhandenen Daten in der Justiz augenfällig, dass der Elitenaustausch auch nach Maßgabe des in der Bundesrepublik überzähligen Personals und nach Attraktivität des jeweiligen östlichen Standortes erfolgte. So war für den Westen ganz offenbar Berlin von größerer Attraktivität als z.B. Sachsen-Anhalt. Wie viele Westdeutsche genau zunächst in den Osten entsandt wurden und dann später dauerhaft auf die freiwerdenden Stellen gelangten, ist bis heute intransparent. Bund und Länder legen solche Zahlen nicht offen. Das gilt auch für die aus den jeweiligen Partnerländern in den Osten entsandten „Aufbauhelfer Ost". Was aber mit Zahlen belegbar ist, indiziert, dass das Gegenteil dessen geschehen ist, was bei der Aufarbeitung der Nazi-Vergangenheit passierte. Die Übergangsregelungen für das Personal des 3. Reiches waren „durchaus schonend"[108] und bewirkten eine weitgehende Kontinuität des Personals im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik.[109] Der Einigungsvertrag hingegen schuf Regelungen, die Diskontinuität mit dem DDR-Personal bewirkten.

Auch die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit verlief anders als die strafrechtliche Aufarbeitung des Naziunrechts. Dazu gibt es eine intensive wissenschaftliche Begleitforschung und einen umfassenden Überblick, der sowohl die strafrechtlichen Probleme, die dabei aufgetreten sind, als auch den

[105] Als bisher letztes Beispiel gilt Andrej Holm, der wegen Nichtangabe seiner Stasi-Mitarbeit 2017 als Staatssekretär des Berliner Senates entlassen wurde.

[106] Einzelfallstudien zu Universitäten: *Vollrath*, Zwischen Selbstbestimmung und Intervention: Der Umbau der Humboldt-Universität 1989–1996, 2008; *Pasternack*, Geisteswissenschaften in Ostdeutschland 1995. Eine Inventur. Vergleichsstudie im Anschluß an die Untersuchung „Geisteswissenschaften in der DDR", 1996.

[107] Einzelfallstudie Justiz: *Roenne*, „Politisch untragbar …?" Die Überprüfungen von Richtern und Staatsanwälten im Zuge der Vereinigung Deutschlands, 1997.

[108] *Pieroth* (Fn. 97), 106 f.

[109] Vgl. dazu Vollnhals (Hrsg.), Entnazifizierung, 1991; *Blankenagel*, Verfassungsgeschichtliche Vergangenheitsbewältigung, ZNR 1991, 67, 70 ff.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Umfang der strafrechtlichen Aufarbeitung genau belegt.[110] Inhaltlich wurde dabei um das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte strafrechtliche Rückwirkungsverbot gestritten. Kraft des Rückwirkungsverbotes wird im Rechtsstaat unter dem Grundgesetz Vertrauen rückwirkend geschützt, d.h. es ist bei der strafrechtlichen Aufarbeitung auf das zur Tatzeit geltende Recht abzustellen, nur tatbestandsmäßiges und nicht gerechtfertigtes Handeln kann danach bestraft werden.

Am Beispiel der Mauerschützen-Prozesse ist vielfach gezeigt und diskutiert worden, wie mit diesem Problem von der Rechtsprechung der Bundesrepublik umgegangen worden ist. Der Todesschuss an der Mauer hat, wenn er abgegeben wurde, zwar den Tatbestand eines Tötungsdelikts erfüllt, war aber gerechtfertigt. Nach § 27 Abs. 2 Grenzgesetz der DDR war die Anwendung der Schusswaffe gerechtfertigt, um schwere Fälle des ungesetzlichen Grenzübertritts zu verhindern. Wer in diesen Fällen schoss, wurde nicht bestraft. Die bundesdeutsche Rechtsprechung hat aber die Todesschüsse an der Mauer strafrechtlich geahndet.[111] Der zur Tatzeit angenommene Rechtfertigungsgrund konnte danach „wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unbeachtet bleiben, wenn in ihm ein offensichtlich grober Verstoß gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zum Ausdruck kommt; der Verstoß muß so schwer wiegen, daß er die allen Völkern gemeinsamen, auf Wert und Würde des Menschen bezogenen Rechtsüberzeugungen verletzt".[112] Dabei sollte nicht einfach die sog. Radbruch'sche Formel angewandt werden, „weil die Tötung von Menschen an der innerdeutschen Grenze nicht mit dem nationalsozialistischen Massenmord gleichgesetzt werden kann."[113] Der Bundesgerichtshof stellte aber gleichwohl nicht auf das zur Tatzeit geltende Gesetz ab. Er verlangte, auf das „richtig interpretierte Gesetz" abzustellen, auf das Gesetz, „wie es nach richtigem Verständnis hätte anerkannt und praktiziert werden müssen". Die Handelnden in der DDR hätten wissen können bzw. wissen müssen, was nach diesem Verständnis Recht ist. Damit wird das Rechtsverständnis der DDR ersetzt durch eine bundesrepublikanische Interpretation. Auf diese Weise wird das Rückwirkungsverbot einfach überspielt. Der besondere deutsche Eifer bei der strafrechtlichen Bewältigung der kommunistischen Vergangenheit habe, folgt man B. Schlink, einen doppelten Grund. Er diene zugleich der Siegerjustiz und der Besiegten Exkulpation; „er legiti-

[110] Vgl. vor allem *Marxen/Werle (unter Mitarbeit von Böhm/Fahnenschmidt/Hohoff/Müller/Rummler/Schäfter/Schissau/Thiemrodt)*, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz, 1999; *Marxen/Werle/Schäfter*, Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht, Fakten und Zahlen, Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, 2007.

[111] LG Berlin, Urteil vom 20.1.1992, JZ 1992, 691; Urteil vom 5.2.1992, JZ 1992, 492; Urteil vom 16.9.1993, NJ 1994, 210; BGH, Urteil vom 3.11.1992, NJW 1993, 141; Urteil vom 25.3.1993, NJW 1993, 1932.

[112] BGH, Urteil vom 3.11.1992, NJW 1993, 141/144; vgl. dazu *Alexy*, Aussprache, VVDStRL 51 (1992), 133.

[113] BGH, Urteil vom 3.11.1992, NJW 1993, 141/144.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

miert den Westen, wenn er seine Elite anstelle der alten Elite des Ostens setzt, und exkulpiert im Osten alle, die sich in den DDR-Jahren nicht als Elite oder mit Exzessen exponiert haben."[114] Schlink kritisiert mit einer deutlichen Minderheit der bundesdeutschen Rechtswissenschaft, dass sich diese Art der strafrechtlichen Bewältigung der kommunistischen Vergangenheit mit dem Rückwirkungsverbot des Grundgesetzes nicht verträgt. Er bezweifelt zu Recht, dass damit „das Zusammenwachsen gefördert und eine gemeinsame politische Kultur etabliert wird".[115]

Bereits die Potsdamer Elitestudie kam zu dem Ergebnis, dass „gemessen am Verhältnis von ost- und westdeutscher Bevölkerung […] Ostdeutsche in der Elite unterrepräsentiert" sind.[116] Danach waren die Chancen für Ostdeutsche, in Elitepositionen aufzusteigen, etwa halb so groß wie die der Westdeutschen. Daran hat auch der Generationswechsel nichts geändert.[117] Auch in der neuen Generation der Eliten im öffentlichen Dienst und der neuen Generation der Eliten der anderen gesellschaftlichen Bereiche gibt es eine deutliche Unterrepräsentation von Ostdeutschen. Beim Zugang zu Elitepositionen verbleiben Ostdeutsche in einer marginalisierten Position. In den neuen Bundesländern leben zurzeit ca. 87% Ostdeutsche, sie stellen nur 23% der Eliten.[118] Daraus ist in Deutschland ein westdeutsch dominierter, hegemonialer massenmedialer Diskurs erwachsen, dessen Quintessenz lautet: „Westdeutschland und die Westdeutschen sind die (positive) Norm, und Ostdeutschland und die Ostdeutschen sind die Abweichung davon." Die Ostdeutschen sind „auf die falsche Weise anders".[119] Dabei werden den Ostdeutschen

„jene Eigenschaften zugeschrieben, welche die Westdeutschen – wenn man ihrem Eigenbild folgt – erfolgreich abgelegt haben, nämlich Autoritarismus und gefügige Verantwortungslosigkeit, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Indifferenz gegenüber dem Nationalsozialismus".[120]

[114] *Schlink*, Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit (Antrittsvorlesung 14. April 1994, Humboldt-Universität zu Berlin), Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin Prof. Dr. Marlis Dürkop (Hrsg.), 1994, 9.

[115] Ebd.

[116] Bürklin/Rebenstorf et al. (Hrsg.): Eliten in Deutschland, 1997, 65.

[117] *Kollmorgen*, Ostdeutsche in den Eliten. Problemdimensionen und Zukunftsperspektiven, in: Deutsche Gesellschaft e.V. (Hrsg.), Ostdeutsche Eliten. Träume, Wirklichkeiten und Perspektiven, 2017, 54 ff., https://www.deutsche-gesellschaft-ev.de/images/veranstaltungen/konferenzen-tagungen/2017-pb-ostdeutsche-eliten/Deutsche_Gesellschaft_eV_Broschuere_Ostdeutsche_Eliten.pdf (14.4.2022), 61.

[118] Vgl. *Bluhm/Jacobs* (Fn. 95), 6.

[119] Pates/Schochow (Hrsg.), Der „Ossi". Mikropolitische Studien über einen symbolischen Ausländer, 2013.

[120] *Ahbe*, Die Konstruktion der Ostdeutschen. Diskursive Spannungen, Stereotype und Identitäten seit 1989, APuZ, B 41–41 (2004), 12 ff.; *Ahbe*, Der Osten aus der Sicht des Westens. Die Bilder von den Ostdeutschen und ihre Konstrukte., in: Bahrmann/Links (Hrsg.), Am Ziel vorbei. Die deutsche Einheit – Eine Zwischenbilanz, 2005, 268 ff.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

Das hat zu einer Diskussion über die Ostdeutschen als diskriminierte Gruppe geführt. Die bundesdeutsche Rechtswissenschaft und die Arbeitsrechtsprechung sind dem bisher nicht gefolgt. Vielmehr hat sich eine gefestigte Rechtsprechung herausgebildet, die Diskriminierungen von Beschäftigten wegen ihrer ostdeutschen Herkunft nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht anerkennt.[121] Zu den in § 1 AGG abschließend aufgezählten Diskriminierungsverboten zähle ostdeutsch nicht. Menschen ostdeutscher Herkunft seien weder Mitglieder einer ethnischen Gruppe noch Träger einer einheitlichen Weltanschauung. In der Kommentierung zu § 1 AGG im Münchner Kommentar schreibt Gregor Thüsing: „Wir sind ein Volk – auch antidiskriminierungsrechtlich".[122] Das belegt nicht nur die Schwäche des abgeschlossenen und deshalb invarianten Katalogs der Diskriminierungsmerkmale des AGG, sondern vor allem eine Nichtwahrnehmung der Diskriminierung Ostdeutscher durch den herrschenden rechtswissenschaftlichen Diskurs. Auch hier sind es junge Rechtswissenschaftlerinnen ostdeutscher Herkunft, die dies kritisieren.[123]

Angesichts der Repräsentations- und Machtlücken zwischen Ost- und Westdeutschen ist aber darüber hinaus zu fragen, ob es eine strukturelle Diskriminierung von Ostdeutschen gibt, die vergleichbar der strukturellen Diskriminierung anderer Gruppen wie z.B. der von Frauen, Muslimen oder Behinderten ist.[124] Der Vergleich der Erfahrungen von Ostdeutschen mit denen von Migranten zeigt, dass beiden Gruppen unterstellt wird, „sie seien unproduktiv und hätten nie gelernt, richtig zu arbeiten." Auch Larmoyanz sei ein gängiger Vorwurf, wobei es sogar zu einer terminologischen Analogie komme. Es werde von „Jammer-Ossis" gesprochen, und „Immer diese Opferperspektive" hieße es bei den Muslimen. Auch der Vorwurf, „hier", also im „richtigen Deutschland", nicht wirklich angekommen zu sein, treffe beide in vergleichbarer Weise – ebenso wie der Vorwurf, sich in der sozialen Hängematte auszuruhen und von Sozialleistungen oder vom Soli zu leben.[125] Rechtlich wurden die Ostdeutschen mit der Wiedervereinigung den alten Bundesbürgern gleich-

[121] ArbG Würzburg, Urteil vom 23.1.2009 – 3 Ca 664/08, BeckRS 2009, 62903; ArbG Stuttgart, Urteil vom 15.4.2010 – 17 Ca 8907/09, BeckRS 2010, 68846; ArbG Berlin, Urteil vom 15.8.2019 – 44 Ca 8580/18, BeckRS 2019, 26654.

[122] *Thüsing*, Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz: Das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und andere arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbote, 2007, Rn. 181.

[123] *Liebscher*, „Wir sind ein Volk"? Warum wir Rechtsschutz gegen die Diskriminierung als „Ossi" brauchen, grundundmenschenrechtsblog.de/wir-sind-ein-volk-warum-wir-rechtsschutz-gegen-die-diskriminierung-als-ossi-brauchen/ (14.4.2022).

[124] *Will*, Ostdeutsche als diskriminierte Gruppe, Grundrechte-Report 2019, 58 ff.

[125] *Foroutan/Kalter/Canan/Simon (unter Mitarbeit von Kubiak/Zajak)*, Ost-Migrantische Analogien I. Konkurrenz um Anerkennung, DeZIM-Institut, 2019, https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Ost-Migrantische_Analogien/Booklet_OstMig_1_web.pdf (14.4.2022); *Foroutan/Kubiak* (Fn. 11), 94 ff.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

gestellt. Nach 30 Jahren sollten demnach die Folgen der ungleichen Ausgangssituationen von Ost- und Westdeutschen aus dem Jahr 1989/90, wenn schon nicht überwunden, dann jedoch deutlich verringert sein. Dass dem nicht so ist, liegt am asymmetrischen Prozess der Wiedervereinigung. Dieser hat nicht nur zu sich selbst perpetuierenden westdeutschen Elitenetzwerken in Ostdeutschland geführt, zu denen Ostdeutsche aufgrund der Regeln sozialer Schließung nur schwer Zugang finden[126], sondern er hat durchgängig eine soziale Unterschichtung der Ostbevölkerung durch ihre soziale Deklassierung im vereinigten Deutschland und ihre Überschichtung im Osten durch die Transfereliten bewirkt. Steffen Mau hat diese soziale Transformation der Ostbevölkerung umfassend analysiert und beschrieben.[127] Wird dies geleugnet, verfestigen sich Mechanismen struktureller Diskriminierungen. Die Rechtsgleichheit der Ostdeutschen genügt dann nicht, um diese zu beseitigen.

V. Interne Kolonisation im sozialen und demokratischen Rechtsstaat? – Thesen

1. Bei der Antwort auf die Frage, ob die deutsche Wiedervereinigung ein Kolonialisierungsakt ist, geht es nicht um einen Vergleich mit den repressiven, rassistischen Herrschaftsmethoden des klassischen Kolonialismus. Verglichen werden die strukturellen Ähnlichkeiten der nachholenden Modernisierung bei der gesellschaftlichen Umgestaltung in den postkolonialen Ländern und in den postkommunistischen Ländern. In beiden Fällen werden, neokolonial beeinflusst, ein modernes politisches System und ein privatkapitalistisches Wirtschaftssystem gleichzeitig in die Gesellschaft implementiert.

2. Weil die Kohl-Regierung nach dem Sturz des SED-Regimes der Regierung der nationalen Verantwortung in der DDR unter Modrow im Februar 1990 Soforthilfen verweigerte, konnte sie die Bedingungen der deutschen Wiedervereinigung hegemonial gestalten. Ihr Angebot einer sofortigen Wirtschafts- und Währungsunion, wofür sie im Gegenzug die vollständige Privatisierung des „Volkseigentums" durch die Treuhandanstalt verlangte, blieb für ostdeutsche Politiker und Wähler auf dem Weg zur deutschen Einheit mehrheitlich alternativlos. Nicht nur die Reformkräfte der SED und die neuen politischen Oppositionskräfte am Runden Tisch wurden dadurch politisch marginalisiert, auch die frei gewählte Volkskammer und die de Maizière-Regierung blieben an diese Bedingungen gebunden.

3. Im Gefolge der Wirtschafts- und Währungsunion, der Privatisierungspraxis der Treuhandanstalt und der Lösung der sogenannten „offenen Ver-

[126] *Kollmorgen* (Fn. 117), 54 ff.
[127] *Mau* (Fn. 26), 176–186.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

mögensfragen" nach dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" wurde das Eigentum vom Osten nach dem Westen neu verteilt. Im Osten wird dadurch die Entwicklung von ostdeutschem Unternehmertum bis heute blockiert. Die ostdeutschen Länder wurden zu einer von externen Subventionen abhängigen Teilgesellschaft mit sehr spezifischen wirtschaftlichen, sozialen, parteipolitischen und mentalen Strukturen, die Merkmale interner Kolonien aufweisen. Durch die Rentenüberleitung und die Erstreckung des entwickelten Sozialstaates der Bundesrepublik auf den Osten ist es jedoch gelungen, den Rechtsfrieden zu wahren und den individuellen Wohlstand im Osten zu mehren.

4. Der Westen hat mit der Wiedervereinigung seine Eliten dauerhaft an die Stelle der alten DDR-Eliten gesetzt. Das gestürzte politische Regime der DDR wurde als „Unrechtsregime" delegitimiert und das es tragende Personal mit den Mitteln des öffentlichen Dienstrechtes und des Strafrechtes dafür verantwortlich gemacht. Bei dieser flächendeckenden Aufarbeitung der Diktaturschäden blieb die Gleichheit zwischen Ost und West auf der Strecke. Statt einer gemeinsamen politischen Kultur hat sich eine westliche Dominanzkultur etabliert, die soziale und politische Ungleichheit reproduziert und die asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen West und Ost nicht abbaut, sondern tendenziell verfestigt. Auch die Fremdeliten und die strukturelle Diskriminierung der Einheimischen sind typische Merkmale für eine interne Kolonie.

5. Die bundesdeutsche Rechtswissenschaft hat mehrheitlich die hegemoniale Gestaltung der Wiedervereinigung juristisch gerechtfertigt. Nur eine Minderheit hat vor den Folgen der ökonomischen und politischen Überwältigung gewarnt und die flächendeckende dienstrechtliche und strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit juristisch kritisiert. Verfassungsrechtlich sind die präjudizierenden Wirkungen der stichtagsartigen Einführung der D-Mark und der Privatisierungen durch die Treuhandanstalt auf den Wiedervereinigungsprozess nahezu unbearbeitet geblieben. Eine strukturelle Diskriminierung von Ostdeutschen wird in der Rechtswissenschaft bislang kaum diskutiert.

6. Die Auseinandersetzung darüber, ob die deutsche Wiedervereinigung ein kolonialer Akt war, befördert die Erkenntnis von Abhängigkeiten, Unterordnungen und Diskriminierungen von Ostdeutschen. Diese anzuerkennen ist eine notwendige Voraussetzung für die Überwindung ihrer Ursachen. Dabei geht es um die Einsicht, dass die Erstreckung der Institutionen des hochentwickelten demokratischen und sozialen Rechtstaates der Bundesrepublik auf den Osten und die finanziellen Transferleistungen durch den Solidarpakt I und II noch keine hinreichenden Bedingungen für die Entwicklung eines freiheitlichen und demokratischen Gemeinwesens im Osten sind. Es fehlen immer noch wichtige Voraussetzungen für einen sich selbst tragenden wirtschaftli-

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022

chen Aufschwung im Osten und eine sich ausdifferenzierende ostdeutsche Sozialstruktur, die die rechtsstaatliche Ordnung in den ostdeutschen Bundesländern selbständig trägt. Die gleichzeitige, parallele Implementation eines modernen politischen und wirtschaftlichen Systems hat sich unter der Hegemonie Westdeutschlands vollzogen. Damit Ostdeutschland die Merkmale einer internen Kolonie verliert, muss vor allem die Hegemonie der westdeutschen Wirtschaft und der westdeutschen Eliten über den Osten gebrochen werden.

Digitale Kopie - nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin - © Mohr Siebeck 2022